



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1959

Samstag, den 23. Mai 1959

Nr. 21

I N H A L T	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Erteilung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe)	545	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	545	
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		
Benutzung von Familienpässen zu Einzelreisen in das Gebiet der nordischen Paßunion	545	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Heusenstamm im Landkreis Offenbach	545	
Änderung der Benennung von Teilen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda im Landkreis Rotenburg	546	
Änderung der Benennung von Teilen der Stadt Hofheim im Main-Taunuskreis	546	
Fahrpreisvergünstigung für minderbemittelte Evakuierte des Landes Hessen bei Benutzung der Bundesbahn	546	
Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit und Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden	546	
Vereinfachung der Aufnahme von Verkehrsunfällen	547	
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		
Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen	547	
Bemessung des Ortszuschlages bei Hinterbliebenenversorgung nach dem HBG	548	
Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1959	548	
<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>		
Filmbewertungsergebnisse über die 181. Bewertungssitzung am 16. 17. und 18. März 1959	548	
Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 181. Bewertungssitzung	549	
<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen</b>		
Anerkennung der Erziehungsberatungsstellen in Hessen	551	
10. Bundesjugendplan; hier: Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer (Garantiefonds)	551	
Staatliche Prüfung von Impfstoffen gegen Geflügelpest	553	
<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>		
Flurbereinigung Johannisberg (Rhg.)	556	
Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Thalheim, Krs. Limburg	556	
<b>Personalnachrichten</b>		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	557	
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	558	
<b>Buchbesprechungen</b>	558	
<b>Öffentlicher Anzeiger</b>	560	

462

### Der Hessische Ministerpräsident

**Erteilung der Befugnis zur Ausbildung von Anwärtern des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe)**

Gemäß § 2 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Kommunalverwaltung vom 10. 2. 1958 (St.Anz. S. 231) habe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern dem Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main die Befugnis zur Ausbildung von Bewerbern für die Laufbahn des mittleren bautechnischen Dienstes (Inspektorgruppe) erteilt.

Wiesbaden, 5. 5. 1959

**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen**  
1/3 LS 1762/04 B *St.Anz. 21/59 S. 545*

463

**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an: Herrn Hans Schmidt, -Röhrenfurth, Kreis Melsungen.

Wiesbaden, 13. 2. 1959

**Der Hessische Ministerpräsident**  
II/6 — 14c *St.Anz. 21/59 S. 545*

464

### Der Hessische Minister des Innern

**Benutzung von Familienpässen zu Einzelreisen in das Gebiet der nordischen Paßunion**

Nach Mitteilung der deutschen Handelsvertretung in Helsinki hat sich die finnische Regierung der von den übrigen Mitgliedstaaten der nordischen Paßunion beschlossenen Einschränkung der Verwendung von Familienpässen (vgl. Erlaß v. 31. Januar 1959, St.Anz. S. 180) nicht angeschlossen. Folglich können für Einzelreisen nach Finnland, die nicht im Durchreiseverkehr durch andere Mitgliedstaaten der nordischen Paßunion unternommen werden, auch Familienpässe benutzt werden.

Wiesbaden, 8. 5. 1959

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02 *St.Anz. 21/59 S. 545*

465

**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Heusenstamm im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt.**

Der Gemeinde Heusenstamm im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

**Flaggenbeschreibung:**  
„Auf der breiten weißen Mittelbahn des grün-weiß-grünen Flaggentuches das Gemeindegewappen.“

Wiesbaden, 6. 5. 1959 **Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 06 — 15/59 *St.Anz. 21/59 S. 545*

**466****Änderung der Benennung von Teilen der Stadt Rotenburg a. d. Fulda im Landkreis Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel.**

Die Hessische Landesregierung hat am 20. April 1959 beschlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. Mai 1959 in der Stadt Rotenburg a. d. Fulda der Wohnplatz „Lindenhof“ eingerichtet und neu benannt.“

Wiesbaden, 12. 5. 1959

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 08 — 6/59

St.Anz. 21/59 S. 546

**467****Änderung der Benennung von Teilen der Stadt Hofheim im Main-Taunuskreis, Regierungsbezirk Wiesbaden.**

Die Hessische Landesregierung hat am 20. April 1959 beschlossen:

„Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. Mai 1959 in der Stadt Hofheim die Wohnplätze „Auf dem Sandkaul“ und „Im Bauerloch“ eingerichtet und neu benannt.“

Wiesbaden, 12. 5. 1959

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 08 — 6/59

St.Anz. 21/59 S. 546

**468****Fahrpreisvergünstigung für minderbemittelte Evakuierte des Landes Hessen bei Benutzung der Bundesbahn;**

hier: Gewährung einer jährlichen Freifahrt vom Zufluchtsort zum Ausgangs- oder Ersatzausgangsort und zurück

Bezug: Erlaß vom 25. September 1958 (St.Anz. S. 1189)  
— X/3b — 58 f 02/58 — VIII a (2) 50g 1203 —

Da den in Hessen registrierten minderbemittelten Evakuierten auch im Rechnungsjahr 1959 die Möglichkeit gegeben werden soll, jährlich eine Freifahrt mit der Deutschen Bundesbahn zum Besuch ihres Ausgangs- bzw. Ersatzausgangsortes zu erhalten, wird hierdurch die vorerst bis zum 31. März 1959 befristete Gültigkeitsdauer der für die Gewährung der Freifahrt vorgesehenen Gutscheine bis zum 31. März 1960 verlängert. An dem seitherigen Verfahren ändert sich nichts.

Lediglich zu Ihrer Unterrichtung weise ich darauf hin, daß in Abänderung meines Bezugserrlasses (vgl. Abschnitt III Ziff. 4 letzter Satz) die Erstattung der auf Grund der Gutscheine von der Deutschen Bundesbahn gestundeten Fahrgelder vom Rechnungsjahr 1959 an durch den **Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen** in Wiesbaden, Adolfsallee 49—53, erfolgt.

Wiesbaden, 29. 4. 1959

**Der Hessische Minister des Innern**  
als **Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen**

Az.: X/3b — 58 f 02/59 —

St.Anz. 21/59 S. 546

**469****Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit und Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden.****1. Zweck der Staatsangehörigkeitsurkunden**

Zum Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit werden auf Antrag Staatsangehörigkeitsurkunden (Staatsangehörigkeitsausweise und Heimatscheine) ausgestellt. Staatsangehörigkeitsausweise sind zum Gebrauch im Inland, Heimatscheine zum Gebrauch im Ausland bestimmt.

Der Wortlaut der Urkunden ergibt sich aus den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Vordrucke in Staatsangehörigkeitssachen und die Gültigkeitsdauer von Staatsangehörigkeitsurkunden vom 23. 8. 1951 (GMBl. S. 208).

**2. Zuständigkeit der Behörden**

Zuständig für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden sind die Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden sowie die Oberbürgermeister — Polizeipräsidenten — in Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Offenbach a. M. und Wiesbaden (vgl. Erlasse vom 9. 4. 1954 — IIe — 1 c 02/01 — 1229/54 — und 29. 8. 1956 — IIe — 1 c 02/01 — 10/56 — 2 —).

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 17 in Verbindung mit § 27 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. 2. 1955 (BGBl. I S. 65).

Die genannten Behörden sind auch zuständig für die Ausstellung von Bescheinigungen über den Nichtbesitz der deutschen Staatsangehörigkeit sowie für die Beantwortung von Auskunftersuchen in- und ausländischer Behörden. In Fällen von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung bitte ich mir zu berichten.

Ergibt sich, daß für die Bearbeitung des Antrages der Bundesminister des Innern oder die Staatsangehörigkeitsbehörde eines anderen Landes zuständig ist, oder wechselt die Zuständigkeit während des Verfahrens, so ist der Vorgang unmittelbar der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Staatsangehörigkeitsangelegenheiten — in Köln, Ludwigstraße 2, oder der zuständigen Behörde des betreffenden Landes zu übersenden.

**3. Antragstellung**

Anträge auf Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden sollen von dem im Bereich des Landes Hessen wohnhaften Antragstellern bei der Gemeindebehörde des dauernden Aufenthaltsorts des Antragstellers oder auch bei dem zuständigen Landrat gestellt werden. Im Ausland wohnhafte Antragsteller sollen den Antrag bei der zuständigen konsularischen Vertretung der Bundesrepublik einreichen. Der Antragsteller hat die Tatsachen, auf die er seine Staatsangehörigkeit gründet, anzugeben und nach Möglichkeit nachzuweisen; zu diesem Zweck hat er die Fragen in den üblichen Vordrucken zu beantworten. Wird der Antrag unmittelbar bei der nach Ziff. 2 zuständigen Behörde eingereicht oder ihr durch das zuständige Konsulat der Bundesrepublik zugeleitet, so holt sie eine Äußerung der Gemeindebehörde des dauernden Aufenthaltsorts ein. Die Gemeindebehörde hat in erster Linie zu prüfen, ob die Angaben des Antragstellers in tatsächlicher Hinsicht zutreffend sind; sie hat ferner anzugeben, mit welcher Staatsangehörigkeit der Antragsteller bisher im Melderegister geführt wird und welche Unterlagen hierfür vorgelegen haben.

**4. Prüfung durch die Behörde**

Die für die Ausstellung zuständige Behörde (Ziff. 2) hat die Unterlagen zu prüfen und etwa weiter erforderliche Erhebungen durchzuführen.

Die Beibringung der zur Beurteilung der Staatsangehörigkeit einer Person erforderlichen Urkunden ist grundsätzlich Sache des Antragstellers; die weiteren Ermittlungen, insbesondere Anfragen bei Behörden, obliegen der Ausstellungsbehörde.

Hat eine Person bereits früher eine Staatsangehörigkeitsurkunde erhalten, so wird sich die Prüfung im allgemeinen darauf beschränken können, ob inzwischen ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingetreten ist.

Beantragt ein Deutscher aus dem Ausland die Erteilung einer Staatsangehörigkeitsurkunde, so genügt für die Prüfung der Frage, ob der Antragsteller die deutsche Staatsangehörigkeit etwa gemäß § 25 Abs. 1 RuStAG infolge des Erwerbs einer ausländischen Staatsangehörigkeit verloren hat, in der Regel eine Erklärung, daß er eine fremde Staatsangehörigkeit nicht erworben habe. Der Nichterwerb der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Gastlandes ist nach Möglichkeit urkundlich zu belegen. Als Nachweis kommt in erster Linie eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Behörde in Betracht. Unter Umständen genügt auch eine behördliche Bestätigung, daß der Antragsteller dort als Ausländer (Deutscher) erfaßt ist, oder die Vorlage eines Ausweises, wenn dieser im Falle der Einbürgerung im Gastland eingezogen oder berichtigt wird. Die deutschen Auslandsvertretungen oder gar ausländische Dienststellen sollen von den Staatsangehörigkeitsbehörden für diese Zwecke in der Regel nicht in Anspruch genommen werden.

Zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen sind die Behörden in Staatsangehörigkeitssachen nicht zuständig.

### 5. Gültigkeitsdauer der Staatsangehörigkeitsurkunden

Die Gültigkeitsdauer für Staatsangehörigkeitsurkunden ist einheitlich auf 5 Jahre, gerechnet vom Tage der Ausstellung, zu bemessen (§ 1 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften vom 23. 8. 1951).

### 6. Ablehnung von Anträgen

Ergibt die Prüfung, daß ein Antrag auf Ausstellung einer Staatsangehörigkeitsurkunde abzulehnen ist, so ist der Bescheid schriftlich zu erteilen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### 7. Gebühren

Die Gebühr für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden ist in Nr. 57 Buchst. c des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz vom 14. 10. 1954 (GVBl. S. 163) i. d. F. des Gesetzes vom 28. 3. 1955 (GVBl. S. 12) geregelt. In der Regel ist für Heimatscheine eine Verwaltungsgebühr von DM 10.— zu erheben.

### 8. Zustellung

Für die Zustellung von Staatsangehörigkeitsurkunden an die Antragsteller bleiben die bisher hierüber erlassenen Bestimmungen zunächst in Geltung. Eine Neufassung bleibt vorbehalten.

### 9. Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden für Zwecke der Kriegsoferversorgung

Staatsangehörigkeitsurkunden, die nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung vom 2. Mai 1955 (BGBl. I S. 202) gebührenfrei erteilt werden, sind den zuständigen Versorgungsämtern unmittelbar zuzuleiten. Auf den Urkunden ist der Vermerk anzubringen: „Nur zur Vorlage beim Versorgungsamt“.

Beantragt ein Versorgungsberechtigter, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat, die Ausstellung eines Heimatscheins oder einer Bescheinigung über die Rechtsstellung als Deutscher i. S. von Art. 116 Abs. 1 GG und bittet er gleichzeitig, das zuständige Versorgungsamt von der Ausstellung der Urkunde zu unterrichten, so ist dem Versorgungsamt eine Bescheinigung mit folgendem Wortlaut zu übersenden:

„Für ....., geboren am .....  
in ..... ist heute ein Heimatschein / eine Bescheinigung darüber, daß er/sie Deutsche(r) i. S. von Art. 116 Abs. 1 GG ist, erteilt worden.  
Die Urkunde erstreckt sich auf die Ehefrau .....  
geb. ...., geboren am .....  
in ..... und auf folgende Kinder:  
....., geboren am ..... in .....  
....., geboren am ..... in .....  
Sie ist bis zum ..... befristet.“

### 10. Aufhebung früherer Vorschriften

Folgende Runderlasse werden aufgehoben:  
vom 4. 12. 1950 — IIe — 1 c 06/08 — R 994/50 —,  
betr. Ausstellung von Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen,

vom 16. 1. 1951 — IIe — 1 c 06/08 — 105/51 —,  
betr. Ausstellung von Staatsangehörigkeitsurkunden,  
vom 12. 9. 1951 — IIe — 1 c 06/08 — 5493/51 —,  
betr. Vordrucke in Staatsangehörigkeitssachen,  
vom 7. 3. 1952 — IIe — 1 c 02 — 1324/52 —,  
betr. Vordrucke in Staatsangehörigkeitssachen,  
vom 26. 5. 1952 — IIe — 1 c 06/08 — 3206/52 —,  
betr. Staatsangehörigkeitsbescheinigungen für Umsiedler,  
vom 25. 9. 1952 — IIe — 1 c 02/01 — 5445/52 —,  
betr. Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge,  
vom 9. 2. 1955 — IIe — 1 c 12/01 — 165/55 —,  
betr. Verwaltungsgebühren in Staatsangehörigkeitssachen,  
vom 28. 2. 1955 — IIe — 1 c 06/08 — R 83/55 —,  
betr. Formlose Ersatzbescheinigung für Heimatscheine;  
vom 12. 11. 1956 — IIe — 1 c 06/08 — 4/56 — 1 —,  
betr. Bearbeitung von Heimatscheinanträgen,

Außerdem wird Abschnitt II der Verfügung des Preussischen Ministers des Innern vom 12. 1. 1914, betr. die Ausführung des neuen Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes (MBlV. S. 78) aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 5. 1959

**Der Hessische Minister des Innern**  
IIe — 1 c 06/08 — 10/59 — 1  
St.Anz. 21/59 S. 546

**470**

An alle Polizeidienststellen des Landes Hessen

### Vereinfachung der Aufnahme von Verkehrsunfällen;

hier: Statistische Erfassung von Unfällen mit Personenschaden

Nach Mitteilung des Statistischen Landesamtes ist vereinzelt auch für Verkehrsunfälle mit Personenschäden der Vordruck Muster 1 (Meldung zum Verkehrsunfall) in solchen Fällen verwandt worden, in denen die Polizei kein Verschulden feststellen konnte. Vermutlich ist diese nicht ordnungsgemäße Handhabung auf eine fehlerhafte Auslegung der Fußnote 1) des Vordruckmusters 1 zurückzuführen.

Die restlose statistische Auswertung der Unfälle mit Personenschaden und eine einwandfreie Beurteilung der Schuldfrage durch die Justiz ist aber nur möglich, wenn für diese Unfälle mit Vordruckmuster 3 Verkehrsunfallanzeige erstattet wird. Das ergibt sich auch aus Ziffer I meines RdErl. vom 7. 11. 1958 (St.Anz. 1958, 1386) und der Aufgliederung der Vordrucke, von denen lediglich Muster 3 eine Rubrik für körperlich Geschädigte enthält.

Zur Klarstellung wird bei einem Neudruck die Fußnote 1) in dem Vordruckmuster 1 (Meldung zum Verkehrsunfall) folgende Fassung erhalten:

„Dieser Vordruck ist außer bei gebührenpflichtigen Verwarnungen auch dann zu verwenden, wenn bei einem Verkehrsunfall ohne Personenschaden ein schuldhaftes Verhalten nicht feststellbar ist.“

Wiesbaden, 28. 4. 1959

**Der Hessische Minister des Innern**  
**Abt. III — Öffentliche Sicherheit**  
III k (3) — 66 k 26.05 —  
St.Anz. 21/59 S. 547

**471**

### Der Hessische Minister der Finanzen

#### Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen.

Bezug: Mein Runderlaß vom 11. 11. 1953 A — 4220 A — 8 — I/34 —

Nach Abschnitt II Ziff. 11 der Bestimmungen über die Entschädigung für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen i. d. F. vom 19. 10. 1953 (St.Anz. S. 1036) und vom 23. 7. 1958 (St.Anz. S. 929) werden den Inhabern von beamteneigenen Kraftfahrzeugen innerhalb eines Jahres für die ersten 9000 km eine höhere Fahrkilometerentschädigung gewährt als für die nächsten Fahrstrecken. Nach dem Bezugserlaß ist als Jahr in diesem Sinne das Betriebsjahr zu verstehen. Es beginnt am Tage der Inbetriebnahme des Kraftfahrzeuges.

Der Rechnungshof des Landes Hessen hat in einem Falle festgestellt, daß bei dem Austausch eines beamteneigenen

Kraftfahrzeuges das Betriebsjahr geändert und der Beginn auf den Tag festgesetzt worden ist, an dem der Austausch vorgenommen wurde. Das hatte zur Folge, daß dem Bediensteten innerhalb eines Jahres die höhere Fahrkilometerentschädigung für mehr als 9000 km gezahlt worden ist. Bei der Ersatzbeschaffung von beamteneigenen Kraftfahrzeugen das Betriebsjahr neu auf den Tag der Inbetriebnahme eines anderen beamteneigenen Kraftfahrzeuges festzusetzen, ist daher mit Abschnitt II Ziff. 11 aaO nicht vereinbar. Für den Beginn des Betriebsjahres ist in jedem Falle die erstmalige Anerkennung eines beamteneigenen Kraftfahrzeuges maßgebend. Spätere Ersatzbeschaffungen können nicht zum Anlaß genommen werden, den Beginn des Betriebsjahres neu festzusetzen. Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 30. 4. 1959 **Der Hessische Minister der Finanzen**  
H 4220 A — 8 — I/53

St.Anz. 21/59 S. 547

472

**Bemessung des Ortszuschlages bei Hinterbliebenenversorgung nach dem HBG**

Für die Bemessung des Ortszuschlages bei der Hinterbliebenenversorgung gebe ich folgende Hinweise:

1. Der Berechnung der Bezüge aller Hinterbliebenen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten ist die gleiche Stufe des Ortszuschlages zugrunde zu legen, und zwar diejenige, die bei Berechnung des Ruhegehaltes zu berücksichtigen wäre, das dem Verstorbenen als Ruhestandsbeamten jeweils zustehen würde.

2. Die zugrunde zu legende Stufe des Ortszuschlages richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag gewährt wird (§ 15 Abs. 3 Satz 1 HBesG in Verbindung mit § 40 HBesG). Es sind hierbei auch die kinderzuschlagsberechtigten Kinder zu berücksichtigen, die eine Versorgung nicht erhalten.

3. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten sind für die Stufe des Ortszuschlages mitzuberechnenden, solange ihnen neben einem Unterhaltsbeitrag nach § 97 Abs. 3 HBG Kinderzuschlag gewährt wird und solange die Bedingungen des § 15 Abs. 3 Satz 2 HBesG durch die Witwe erfüllt werden.

Wiesbaden, 6. 5. 1959

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 1604 A — 680 — I 51/54  
St.Anz. 21/59 S. 548

473

**Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit ab 1. Januar 1959**

Auf Grund des § 3 Absatz 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung vom 13. Mai 1958 — LStDV 1957 — in Verbindung mit § 19 Absatz 1 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 252; RStBl. 1942 S. 473) wird folgendes angeordnet:

Die für das Land Hessen mit Wirkung ab 1. Januar 1958 für die Bewertung der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn festgesetzten Werte gelten ab 1. Januar 1959 unverändert weiter. Die Bekanntmachung vom 6. Januar 1958 S 2175 A — 10 — St II 20 wurde im BStBl. 1958 Teil II S. 9 und im St.Anz. für das Land Hessen 1958 S. 113 veröffentlicht.

Durch die 3. Bekanntmachung vom 10. 12. 1958 über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr bekanntgegeben, daß die für die Zwecke der Sozialversicherung für das KJ. 1958 festgesetzten Werte der Sachbezüge für das KJ. 1959 weiter gelten (St.Anz. für das Land Hessen 1959 S. 7). Gesetzliche Lohnabzüge (Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge) werden somit, wie schon bisher, von der gleichen Bemessungsgrundlage berechnet.

Frankfurt (Main), 23. 4. 1959

Oberfinanzdirektion Frankfurt/M.  
S 2175 A — 10 — St II 20  
St.Anz. 21/59 S. 548

474

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung****Bewertungsergebnisse über die 181. Bewertungssitzung am 16., 17. und 18. März 1959**

Filmtitel	Prüf.-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi- kat	Gültig- keit bis*	Antrags- ein- gang am*	Prüf.- Nr. d. FSK**
<b>Spielfilme</b>										
Zwölf Uhr mittags — SF — (HIGH NOON)	5300	2313	Stanley Kramer Co., Inc., Hollywood/Calif.	USA	Sonderfilm, Ingeborg Zwicker, Frankfurt/Main	S	BW	—	10. 3. 1959	5199-c
<b>Abendfüllende Dokumentar-, Kultur-, Jugend-, Lehr- und Märchenfilme</b>										
Weißer Wildnis — SF — (WHITE WILDERNESS) — Farbfilm —	4801	1976	Walt Disney Pro- ductions, Bur- bank/Calif.	USA	noch offen	aK	BW	—	10. 9. 1958	19285
<b>Kurzfilme</b>										
Berlin — Amerika: Brücke des Ver- trauens	5071	571	United States In- formation Agency, Washington / United States In- formation Service, Bonn/Bad Godes- berg	USA/ Deutschland	noch offen	D	W	31. 12. 1964	3. 3. 1959	19226
Denkmäler des Glau- bens — SF — (CAL- VAIRES D'ARMOR)	4941	287	P.-H. Fournier, Paris	Frankreich	noch offen	K	W	31. 12. 1964	23. 2. 1959	19293
Einsamen, Die — SF — (OSALLJENICI)	5247	284	Zagreb-Film, Zagreb	Jugoslawien	noch offen	K	W	31. 12. 1964	19. 2. 1959	19247
fliegen lernen	5232-S	136 16 mm	Kosmos-Film- Kassel, Wolfgang Claus, Kassel	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	13. 2. 1959	19292
GIOSTRA — OF — — CinemaScope- Farbfilm —	5254	323	Dr. Benedetto Benedetti, Rom	Italien	noch offen	K	W	31. 12. 1964	24. 2. 1959	19240
Korkland Portugal — Farbfilm —	5274	496	Alfred Ehrhardt- Film, Hamburg	Deutschland	noch offen	D	W	31. 12. 1964	4. 3. 1959	18813
Leben ist ein Ge- schenk, Das — SF — (LA VITA E UN DONO) — Farbfilm —	5255	590	Dr. Benedetto Benedetti, Rom	Italien	noch offen	K	BW	31. 12. 1964	24. 2. 1959	19224
Lobet das Meer — SF — (PRIJS DE ZEE) — ohne Kommentar —	5128	631	Herman van der Horst, Vogelenzang	Niederlande	J. Arthur Rank Film GmbH, Hamburg	K	BW	31. 12. 1964	29. 12. 1958	18847

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
Luftschiff und Liebe — SF — (BDUCHO- LOD A LASKA) — Zeichentrick- Farbfilm —	5231	251	Tschechoslowa- kischer Staats- film, Prag	Tschecho- slowakei	Neue Filmkunst Walter Kirchner, Göttingen	K	W	31. 12. 1964	13. 2. 1959	16726
Meister des Goldenen Jahrhunderts — Hans Memling und Quenten Metsys — SF — (UN SIECLE D'OR) — Farbfilm —	5282	358	Art et Cinéma, Brüssel	Belgien	Filmkunst GmbH., Frankfurt/Main/ Gustav Türck Filmvertrieb GmbH., Düsseldorf	K	W	31. 12. 1964	4. 3. 1959	19279
Meister des Goldenen Jahrhunderts — Ihero- nimus Bosch — SF — (UN SIECLE D'OR) — Farbfilm —	5281	259	Art et Cinéma, Brüssel	Belgien	Filmkunst GmbH., Frankfurt/Main/ Gustav Türck Filmvertrieb GmbH., Düsseldorf	K	BW	31. 12. 1964	4. 3. 1959	19280
Meister des Goldenen Jahrhunderts — Pierre Brueghel — SF — (UN SIECLE D'OR) — Farbfilm —	5283	262	Art et Cinéma, Brüssel	Belgien	Filmkunst GmbH., Frankfurt/Main/ Gustav Türck Filmvertrieb GmbH., Düsseldorf	K	BW	31. 12. 1964	4. 3. 1959	19282
Meister des Goldenen Jahrhunderts — Rogier van der Weyden und Dirk Bouts — SF — (UN SIECLE D'OR) — Farbfilm —	5280	360	Art et Cinéma, Brüssel	Belgien	Filmkunst GmbH., Frankfurt/Main Gustav Türck Filmvertrieb GmbH., Düsseldorf	K	W	31. 12. 1964	4. 3. 1959	19281
Nachtasyl	5183	381	Bonin-Film, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	29. 1. 1959	19283
Schöpfrad, Das	5233	287	Karl Schröder, Göttingen	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	16. 2. 1959	19249
Spiel mit Elektronen	4890	299	H. Milde-Meiss- ner, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	27. 2. 1959	19243
stillen Begleiter, Die — Farbfilm —	4641	258	Tonbild-Filmpro- duktion, München	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	7. 7. 1958	17462-I
ZKAMENELY PO- HYB — OF — — Farbfilm —	5259	356	Studio für popu- lärwissenschaft- liche Filme, Prag	Tschecho- slowakei	noch offen	K	W	31. 12. 1964	25. 2. 1959	19230

**Als Tag der Bewertung gilt der 16. März 1959**

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

**Erläuterungen:**

\* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 5 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

\*\* Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 19. 3. 1959

St.Anz. 21/59 S. 548

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

**475 Nachträge, Ergänzungen und Änderungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 181. Bewertungssitzung**

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
<b>Nachtrag</b> zur 178. Bewertungssitzung am 16. bis 21. Februar 1959										
Am Königssee	5111	264	Zenit-Film, Inge- borg Martay, Berlin	Deutschland	noch offen	K	W	31. 12. 1964	17. 12. 1958	15908
Broncator von Gne- sen, Das — SF — (DZWII GNESENSKI)	4880	290	Kulturfilm- Studio, Lodz	Polen	noch offen	K	W	31. 12. 1964	26. 9. 1958	18044
Kleine TEEologie	5121	283	Document-Film- produktion Dr. v. Oertel, München	Deutschland	Deutsche Cosmo- pol Film GmbH., München	K	W	31. 12. 1964	22. 12. 1958	18884
<b>Ergänzung</b> zur 131. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Juli 1957 — Verleiher —										
Sie dachten an die Ewigkeit — Farbfilm —	3785	287	Isis-Film Kultur- film-Produktion, Hamburg	Deutschland	Universal Film- verleih, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1962	8. 7. 1957	14836
zur 173. Bewertungssitzung am 27., 28. und 29. November 1958 — Verleiher —										
Berlin — Hauptstadt Deutschlands	4925	412	Gong-Film Bodo Menck, Hamburg	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	D	W	31. 12. 1963	15. 10. 1958	18369

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädi- kat	Gültig- keit bis*	Antrags- eingang am*	Prüf- Nr. d. FSK**
Ultraschall	4986	408	DEFA-Studio für populärwissenschaftliche Filme, Berlin	Sowjet. Besatzungs-Deutschlands	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	D	W	31. 12. 1963	20. 8. 1958	17749
Vom alten Berg- und Hüttenwesen	4935	279	Cassiopeia-Film Peter G. Westphal, Göttingen	Deutschland	Universal Filmverleih, Inc., Frankfurt/Main	D	W	31. 12. 1963	17. 10. 1958	18264
<b>Ergänzung</b> zur 174. Bewertungssitzung am 8. bis 13. Dezember 1958 — Verleiher —										
Erfindungen — Patente — Erfolge?	5022	288	Film-Studio Walter Leckebusch, München	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	D	W	31. 12. 1963	10. 11. 1958	15909
Heger aus Passion	5054	293	Teka-Film GmbH., Bremen	Deutschland	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1963	24. 11. 1958	18507
zur 175. Bewertungssitzung am 18. bis 21. Dezember 1958 — Verleiher —										
Vulkane, Äcker und dunkle Wälder	5009	389	Türk-Film Walter C. Türk, Düsseldorf	Deutschland	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	K	W	31. 12. 1963	8. 11. 1958	18651
Werft in der Stube, Die	4870	279	Unda-Film München	Deutschland	Columbia Filmgesellschaft, Inc., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1963	24. 9. 1958	18456
zur 176. Bewertungssitzung am 8., 9. und 10. Januar 1959 — Verleiher —										
Ballett in Chile — SF — mit Farbteil —	4897	332	Emelco Chilena S.A.C., Santiago	Chile	UFA-Filmverleih GmbH., München	K	W	31. 12. 1964	2. 10. 1958	18779
Bergfrühling — Farbfilm —	4940	286	München-Film GmbH., München	Deutschland	Deutsche Film Hansa GmbH. & Co., Hamburg	K	W	31. 12. 1964	20. 10. 1958	18719
<b>Ergänzung</b> zur 179. Bewertungssitzung am 23., 24. und 25. Februar 1959 — Verleiher —										
Mechanische Musik aus alter Zeit	5171	286	Opus Film Production Richard Mostler, Laufen Obb.	Deutschland	Prisma Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	K	W	31. 12. 1964	19. 1. 1959	19124
<b>Änderung</b> zur 22. Bewertungssitzung am 15. und 16. Mai 1952 — neuer Verleiher —										
Bergsommer	460	289	Olympia-Film Produktion Dr. Robert Sandner/Luis Trenker-Film GmbH., München	Deutschland	Paul Backert, Kulturfilmdienst, Düsseldorf	K	W	—	—	4184
zur 41. Bewertungssitzung am 29. 30. und 31. Juli 1953 — neuer Verleiher —										
Wochenend in den Bergen	1002	284	Olympia-Film Produktion Dr. Robert Sandner/Luis Trenker-Film GmbH., München	Deutschland	Paul Backert, Kulturfilmdienst, Düsseldorf	K	W	—	—	6308
zur 68. Bewertungssitzung am 24., 25. und 26. Januar 1955 — neuer Verleiher —										
Staub über Ephesos	1738	287	Göttinger Kultur-, Dokumentar- und Lehrfilmproduktion Hans-Heinrich Kahl, Göttingen	Deutschland	Hamburg-Film GmbH., Hamburg/ Rheinischer Filmverleih Toni Miesen, Düsseldorf/ Ring-Film-Verleih Franz Paul Koch, München	K	W	—	—	9202-a
zur 120. Bewertungssitzung am 7., 8. und 9. Februar 1957 — neuer Verleiher —										
Es war Sonntag	3193-a	417	Herold-Film, Berlin	Deutschland	Atlantic Filmverleih GmbH., München	K	W	—	—	13076
zur 156. Bewertungssitzung am 28., 29. und 30. April 1958 — neue Länge — (siehe auch Ergänzungen im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 177. Bewertungssitzung)										
Linien und Räume — SF — (LINEE E VOLUMI)	2968	253	Istituto Naz. Luce, Rom	Italien	Deutsche Cosmopol Film GmbH., München	K	W	31. 12. 1963	9. 4. 1958	14824-a

Filmtitel	Prüf-Nr.	Länge m	Hersteller	Herstellungsland	Verleiher	Kategorie	Prädikat	Gültigkeit bis*	Antrags-eingang am*	Prüf-Nr. d. FSK**
zur 173. Bewertungssitzung am 27., 28. und 29. November 1958 — Titelländerung — (siehe auch Änderung im Anschluß an die Bewertungsergebnisse der 175. Bewertungssitzung)										
Wasserdoktor oder Arzt ohne Examen, Der (PFARRER KNEIP, DER WASSERDOK- TOR) — Farbfilm —	4905	3197	Öfa, Österrei- sche Filmgesell- schaft mbH. Schönbrunn-Film Wien	Österreich	Neue Film Ver- leih GmbH., München	S	W	—	6.10. 1958	18473-a

Als amtlicher Nachweis der positiven Bewertung gilt nur die gedruckte Prädikatskarte.

**Erläuterungen:**

\* Die Prädikate werden wirksam gemäß der gesetzlichen Regelung in den Ländern (Regelung gem. Abschnitt III — Nr. 1 (1) und Nr. 1 der Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle vom 15. Juni 1957.

\*\* Unter den hier aufgezeigten Prüfnummern wurden die Filme von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft zur öffentlichen Vorführung freigegeben.

Wiesbaden-Biebrich, 19. 3. 1959

St.Anz. 21/59 S. 549

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

476

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

**Anerkennung der Erziehungsberatungsstellen in Hessen**

Bezug: Erlasse des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 — Az.: IXc/52 d—08—07 und 8. 6. 1956 — Az.: IXc/52 d—08—07

Die unter Ziffer 6 des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 8. 6. 1956 — Az.: IXc/52d—08—07 erteilte Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle „Institut für ärztlich-pädagogische Jugendhilfe der Philipps-Universität, Marburg/Lahn, Hans-Sachs-Str. 5“, wird widerrufen.

An ihre Stelle ist ab 1. 4. 1959 die Erziehungsberatungsstelle des „Verein für Erziehungshilfe e. V.“, Marburg/Lahn, Hans-Sachs-Str. 8, getreten, die gem. Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 8. 6. 1956 hiermit von mir anerkannt wird.

Wiesbaden, 24. 4. 1959

**Der Hessische Minister für Arbeit  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
Az.: Vc/2/52 J 613 — 2/1959

St.Anz. 21/59 S. 551

477

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

mit Nebenabdrucken für die  
Magistrate der kreisfreien Städte  
und die Kreisausschüsse der Landkreise  
— Jugendämter —  
Magistrate — Jugendämter —  
der Städte Wetzlar, Bad Homburg v. d. H.,  
Bad Hersfeld

An das  
Landesjugendamt Hessen  
Wiesbaden

**10. Bundesjugendplan;**

hier: Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwan-  
derer (Garantiefonds)

Bezug: Mein Runderlaß vom 21. 4. 1959 — Ve(1) 52r  
— 02 — 01

Unter Hinweis auf Abschn. XXII der Ihnen mit o. a. Runderlaß übersandten Richtlinien für den Bundesjugend-  
plan vom 16. 12. 1958 (GMBI. Nr. 4) übermittle ich Ihnen die Erläuterungen und Hinweise des Herrn Bundesministers für Familien- und Jugendfragen vom 3. 3. 1959 nebst den Formblättern 1, 2, 3, 4a und 4b\*).

Mit der Durchführung des vorgenannten Programmes ist wie bisher das Landesjugendamt Hessen in Wiesbaden, Luisenstraße 9 bis 11, beauftragt.

In Ergänzungen zu den o. a. Richtlinien und Erläuterungen des Herrn Bundesministers für Familien- und Jugendfragen wird folgendes bestimmt:

**1. Zu Nr. 7a der Richtlinien:**

Sobald höhere Kosten als 30,— DM monatlich entstehen, sind von den nach Ziff. 13 und 14 der Richtlinien zuständigen

Stellen begründete Anträge auf Erhöhung dieses Betrages über das Landesjugendamt Hessen bei mir einzureichen. Bis zur Entscheidung über den Antrag darf der Betrag von 30,— DM nicht überschritten werden.

**2. Zu Nr. 20 der Richtlinien:**

Der bisherige dreifache Einzelnachweis für den geförder-  
ten jugendlichen Zuwanderer entfällt. Um eine einheitliche  
Verfahrensweise sicherzustellen, wird gebeten, zu Beginn des  
Rechnungsjahres 1959 nach dem Formblatt 1 erstmalig den  
Betrag anzufordern, der voraussichtlich zur Deckung der zu  
zahlenden Beihilfen für das erste Vierteljahr notwendig ist.  
Bei den nachfolgenden Erstattungsanträgen ist jeweils der  
nach Formblatt 2 erforderliche Nachweis über die gezahlten  
Beihilfen zu führen und diese Beträge anzufordern.

Sollten bei der ersten Anforderung nach Formblatt 2 die  
als Vorschuß zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen,  
um für das 2. Vierteljahr die Beihilfen zu zahlen, gilt die  
mit Formblatt 2 erstellte Abrechnung nur als Beleg, und  
neue Mittel werden erst nach Verbrauch der noch vorhan-  
denen, frühestens mit der 3. Abrechnung, überwiesen.

Zum Jahresabschluß ist mit Formblatt 2 der gesamte als  
Vorschuß gewährte Betrag abzurechnen. Vorhandene Rest-  
summen sind an mich zurückzuzahlen.

Die Rückflüsse der gesetzlichen Kostenträger für alle  
Förderungsfälle, in denen der Garantiefonds als Vorschuß-  
titel in Anspruch genommen wurde, sind nach Formblatt 3  
vierteljährlich — zugleich mit der Mittelanforderung — ab-  
zurechnen und so rechtzeitig der Staatshauptkasse zu über-  
weisen, daß ich in der Lage bin, die Rückflüsse vierteljähr-  
lich an die Bundeshauptkasse abzuführen. Sollten die Rück-  
flüsse nicht rechtzeitig überwiesen werden, so behalte ich  
mir vor, weitere Zahlungen einzustellen.

Zum Jahresabschluß ist eine Gesamtabrechnung über die  
gezahlten Beihilfen nach den Formblättern 3, 4a und b) zu  
erstellen.

Mit Formblatt 3 sind die vierteljährlich abgerechneten  
Rückflüsse insgesamt nachzuweisen.

Im Formblatt 4a sind die Anzahl der geförderten Jugend-  
lichen sowie die Gesamtbeträge entsprechend der Spalten-  
aufteilung aufzuführen.

Nach Formblatt 4b sind ebenfalls nur die Gesamtsummen,  
die als Aufstockungshilfen zu den gesetzlichen Beihilfen  
gewährt wurden, entsprechend der Aufteilung zu melden.

Die unter Nr. 20 der Erläuterungen und Hinweise des  
Herrn Bundesministers für Familien- und Jugendfragen  
gegebenen Auflagen für das Rechnungsjahr 1956 bis 1958  
beziehen sich auf die Abrechnung zwischen Bund und Län-  
dern.

Es wird gebeten, neben der o. a. Abrechnung zum Jahres-  
abschluß einen sachlichen Bericht und einen Überblick über  
die bei der Anwendung der Richtlinien gemachten Erfahrun-  
gen abzugeben. Dieser Erfahrungsbericht soll die wechselsei-  
tigen Beziehungen der Beihilfen aus dem Garantiefonds  
zu den übrigen Beihilfen nach den gesetzlichen Vorschriften  
aufzeigen (Personenkreis, Höhe der Beihilfe, Aufstockungs-  
hilfen, Rückflüsse usw.).

\*) Formblätter hier nicht veröffentlicht

Der Runderlaß des Hess. Ministers des Innern vom 21. 8. 1956 — Az.: IX b/52 r — 38 — 01 sowie die weiteren Runderlasse betr. Beihilfen aus dem Vorlage- und Zuschußtitel des Bundeshaushaltsplanes zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer sind hiermit aufgehoben. Ebenso sind die Rundschreiben des Landesjugendamtes Hessen zu diesen Runderlassen gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 30. 4. 1959

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
Az.: Ve(1) 52r — 38 — 07

\* St.Anz. 21/59 S. 551

**Erläuterungen und Hinweise des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen zu Abschn. XXII — Beihilfen zur Eingliederung jugendlicher Zuwanderer (Garantiefonds) — des besonderen Teiles der Richtlinien für den Bundesjugendplan vom 16. 12. 1958 (GMBI. 1959 S. 34 ff) gemäß Ergebnisprotokoll des Bundesministers für Familien- und Jugendfragen über die Besprechung mit den obersten Jugendbehörden der Länder am 3. 3. 1959 in Bonn.**

Zu Nr. 2:

Für die Abgrenzung des Personenkreises ist allein diese Vorschrift maßgebend. In gesetzlichen Bestimmungen enthaltene abweichende Abgrenzungen sind — auch hinsichtlich der Fristen — nicht zu berücksichtigen.

Wurde für einen Jugendlichen im Notaufnahmeverfahren die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, ist eine weitere Förderung aus dem Garantiefonds nicht möglich. Die Rückforderung einer bis zur Ablehnung gewährten Beihilfe auf Grund der Ablehnung ist nicht vertretbar.

Frau und Kinder des Jugendlichen können aus dem Garantiefonds nicht gefördert werden.

Zu Nr. 3:

Der Erlaß setzt für die Förderung des Jugendlichen „gute Leistungen“ voraus, weil der erhebliche Umfang der Förderung nur bei dementsprechenden Leistungen und Bemühungen des Jugendlichen selbst gerechtfertigt ist. Die Beurteilung ist im wesentlichen nach subjektiven Maßstäben zu treffen und nicht nach objektiven Leistungsschablonen. Gute Leistungen zeigt danach der Jugendliche, der nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und der gegebenen besonderen Bedingungen mit Erfolg bemüht ist, die für die gewünschte Ausbildung notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen. Erhebliche Anlageschwächen, wie sie in der Regel bei einem Hilfsschüler gegeben sind und gewichtige Charaktermängel schließen eine Förderung aus.

Die in Abs. 3 angesprochene „besondere Lage der jugendlichen Zuwanderer“ ist durch die Tatsache der Zuwanderung gegeben.

Die Vorschußfunktion des Garantiefonds bleibt auch nach dem neuen Erlaß erhalten. Ist anzunehmen, daß bei sofortiger Leistungsmöglichkeit eines gesetzlichen Kostenträgers die Leistung aus dem Garantiefonds höher sein wird, so ist es zweckmäßig, zunächst den Garantiefonds in Anspruch zu nehmen.

Zu Nr. 4:

Bei einer Sozialausbildung, die eine abgeschlossene praktische Ausbildung voraussetzt, handelt es sich um eine Ausbildung nach Abs. 1 b.

Die Förderung einer Umschulung von einem erlernten Mangelberuf auf einen anderen Beruf, für den ein Bedarf nicht besteht, ist nicht versperrt. Es handelt sich hier um Ermessensentscheidungen, für die in erster Linie nicht die Arbeitsmarktlage, sondern das Schicksal des Jugendlichen bestimmend sein muß.

Für das Verfahren bei der Feststellung der in Abs. 1 c und d angegebenen besonderen Voraussetzungen — Verhinderung aus politischen oder weltanschaulichen Gründen — können allgemeine Regeln nicht aufgestellt werden. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der beigebrachten Unterlagen und Erklärungen muß dem Ermessen der entscheidenden Stellen überlassen bleiben.

Zu Nr. 5:

Eine Überbrückungsförderung ist auch für die Zeit vor Stellung des Antrages möglich.

Die Überbrückungsförderung ist vor allem im Hinblick auf solche Fälle vorgesehen, in denen zwei getrennte Ausbildungsabschnitte nicht unmittelbar aneinander anschließen. Sie hat nicht den Sinn, in einer arbeitslosen Zeit einzutreten.

Als angemessen wird in der Regel ein Zeitraum bis zu einem Monat, äußerstenfalls ein Zeitraum bis zu zwei Monaten anzusehen sein.

Zu Nr. 7:

„Gleichzusetzende Unterrichtsgelder“ sind beispielsweise Kosten, die der Jugendliche aufwenden muß um durch Nachhilfestunden oder Abendkurse den Anschluß an einen normalen Ausbildungsgang zu gewinnen.

Zu Nr. 9:

Die hier getroffene Regelung ist abschließend. Eine gewisse Ergänzungsmöglichkeit bietet die Bemessung der Ausbildungskosten nach Nr. 7 (z. B. Einbeziehung der Kosten für eine notwendige Unfallversicherung).

Zu Nr. 10:

Werden im Anschluß an die Beratungen am 3. März ds. Jahres ergänzend folgende Hinweise gegeben:

**Abs. 1: Zur Familie des Jugendlichen gehören die unterhaltspflichtigen Angehörigen (Abs. 2a) sowie unversorgte, nicht in Ausbildung stehende Geschwister (Abs. 2b).**

**Abs. 2: Unversorgt ist ein Kind, daß nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen zu bestreiten, und daher auf Zuwendungen anderer angewiesen ist. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Kind in der Familiengemeinschaft lebt oder nicht.**

**Nicht in Ausbildung steht ein Kind, das das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, oder für das Ausbildungskosten nicht entstehen. Ausbildungskosten sind die in Nummer 7 bis 9 angegebenen Aufwendungen.**

Versorgte Kinder sowie Kinder, die in Ausbildung stehen, bleiben bei der Ermittlung der zumutbaren Leistungen aus dem Nettoeinkommen der Familie außer Betracht.

Entstehende Härten und Unbilligkeiten können nach Abs 6 ausgeglichen werden.

Die angegebenen Freibeträge bilden lediglich eine Berechnungsgrundlage; sie garantieren kein Familieneinkommen in der angegebenen Höhe.

**Abs. 6: Außergewöhnliche Belastungen können z. B. vorliegen, wenn in einer Familie neben den aus dem Garantiefonds geförderten Jugendlichen ein weiteres Kind in Ausbildung steht, ohne daß für dieses Kind irgendeine Beihilfe gezahlt wird. In derartigen Fällen wird es in der Regel angemessen sein, die Freibeträge der Familie im Hinblick auf dieses weitere Kind um die in Abs. 2 b angegebenen Sätze anzuheben.**

Außergewöhnliche Belastungen können ferner gegeben sein, wenn die Eingliederung durch besonders langen Lageraufenthalt erschwert wurde.

Die Belastungen können außergewöhnlich gering sein, wenn z. B. ein versorgtes Kind über ein erhebliches Einkommen verfügt und es billig erscheint, dieses Einkommen bei der Berechnung der zumutbaren Leistungen der Familie zu berücksichtigen.

Zu Nr. 11:

Eine nachträgliche Erhöhung des Pauschbetrages auf Grund späterer Berechnungen ist möglich.

Bleibt die endgültige Beihilfe unter dem bisher gezahlten Pauschbetrag, so ist eine Rückforderung des überzahlten Betrages nicht vertretbar.

Die in Satz 2 eröffnete Ausnahmemöglichkeit ist im Hinblick auf die Fälle der Heimunterbringung des Jugendlichen geschaffen.

Zu Nr. 12:

Der Trägerbegriff ist in Abschn. II Nr. 4 der Richtlinien für den Bundesjugendplan erläutert. Mit ihm ist es durchaus vereinbar, wenn der Stadt- oder Landkreis einen Teil seiner Aufgaben bei der Handhabung des Garantiefonds auf kreisangehörige Gemeinden delegiert.

Zu Nr. 13:

Der Zwischensatz in Abs. 1 — „soweit er Träger der Maßnahme ist“ — stellt klar, daß die Vorschläge sich nicht auf Maßnahmen erstrecken, deren Träger die Arbeitsverwaltung ist.

Der Erlaß will auf das Auszahlungsverfahren nicht über den Zeitpunkt hinaus Einfluß nehmen, bis zu dem Beihilfen aus dem Garantiefonds gewährt werden.

Zu Nr. 14:

Nimmt der Jugendliche an einem Förderlehrgang teil, so ist der Ort, an dem der Lehrgang stattfindet, der tatsächliche



Aufenthaltort. Hält sich der Jugendliche vor Lehrgangsbeginn an einem anderen Ort auf und stellt er dort den Antrag, so empfiehlt sich die Abgabe an den Lehrgangsort, sobald der Lehrgang angelaufen ist.

Zu Nr. 15:

Die Rechtsstellung des Jugendlichen wird durch den Erlaß über den Garantiefonds nicht geändert. Die in dieser Nummer getroffenen Regelungen sind nicht Vorschläge wie in Nr. 13, sondern ihre Beachtung ist wesentliche Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren des Garantiefonds. Soweit den Vorschlägen in Nr. 13 nicht gefolgt wird, werden allerdings die in Abs. 2 dieser Nummer getroffenen Regelungen teilweise praktisch gestandslos.

Zu Nr. 18:

Wegen der Erteilung genereller Genehmigungen der Hauptfürsorgestellten zu Abs. 2 b wird sich das Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen mit dem Bundesministerium des Innern in Verbindung setzen. Die Aufstockungsfunktion des Garantiefonds ist mit § 43 RHO vereinbar, weil den zusammentreffenden Beihilfen verschiedener Kostenträger auch verschiedene Gesichtspunkte hinsichtlich des Verwendungszwecks zugrunde liegen. Es liegt auch kein Verstoß gegen Abschn. II Nr. 16 der Richtlinien vor, weil insoweit die Bestimmungen über den Garantiefonds eine Spezialvorschrift darstellen.

Zu Nr. 19:

Der Jugendliche ist nicht verpflichtet, den Rechtszug auszuschöpfen. Es soll lediglich das nach Lage der Dinge Vernünftige geschehen, um etwaige Ansprüche gegen andere Kostenträger durchzusetzen.

Eine nicht erstattete Beihilfe ist als endgültiger Zuschuß anzusehen.

Die Fürsorge ist nicht berechtigt, ihre Leistungen im Hinblick auf die Leistungen des Garantiefonds einzustellen.

Zu Nr. 20:

Das in den Richtlinien vorgesehene Formblatt für die Sammelnachweise wird verteilt, das vorgesehene Antrags- und Bewilligungs-Nachweisverfahren erläutert. Eine Verrechnung von Rückflüssen mit Zuwendungen ist nicht zulässig, da die Rückflüsse allgemeine Haushaltseinnahmen sind. Die Rückflüsse sind unabhängig von den Zuwendungen an die Bundeshauptkasse abzuführen. Mit dem neuen Verfahren werden die bestehenden Unklarheiten zu den Abrechnungen für die Rechnungsjahre 1956 bis 1958 beseitigt. Diese Abrechnungen sollen nunmehr — auch auf Empfehlung des Bundesrechnungshofes — nach dem neuen Formblatt nachgeholt werden. Dabei sind zu den Aufstockungshilfen jedoch lediglich die Spalten 5 p bis 5 r auszufüllen. Falls eine Aufgliederung nach Stadt- und Landkreisen zu den Spalten 4 a bis 4 c, 5 p bis 5 r sowie 6 a bis 6 f nicht möglich ist, genügt die entsprechende Aufgliederung zu den Spalten 3 a bis 3 c. Es wird gebeten, die Sammelnachweise für die Rechnungsjahre 1956 und 1957 zusammen mit dem Sammelnachweis für das Rechnungsjahr 1958 dem Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen spätestens bis zum 1. 7. 1959 zu übersenden.

Zu Nr. 21:

Es gibt Kurse nach a, die nicht an Hochschulorten stattfinden. Über ihre Einbeziehung in die Sonderbestimmungen dieser Nummer wird das Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium des Innern auf Antrag von Fall zu Fall entscheiden.

478

#### Staatliche Prüfung von Impfstoffen gegen Geflügelpest

Nachdem es gelungen ist, die Impfstoffe zur aktiven Schutzimpfung gegen die atypische Geflügelpest im Vergleich mit einem Standard-Trockenantigen zu messen, werden diese Impfstoffe im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden der anderen Bundesländer gemäß § 85 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. März 1958 (Bundesanz. Nr. 45 vom 6. März 1958) in Verbindung mit § 15 der Preußischen Vorschriften über Impfstoffe und Sera vom 15. Juli 1929 (LMBI. S. 447) und § 15 der Verordnung des Hessischen Innenministers vom 3. März 1930, Verordnung und Vorschriften über Impfstoffe und Sera betreffend, (Hess. Reg. Bl. S. 20) der staatlichen Prüfung unterstellt.

Mit Wirkung vom 1. Mai 1959 treten die in der Anlage beigefügten Vorschriften für die staatliche Prüfung von Impfstoffen gegen die atypische Geflügelpest in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt hergestellte Impfstoffe dieser Art können bis zum 31. Juli 1959 ohne staatliche Prüfung abgegeben und verimpft werden.

Die staatliche Prüfung von Impfstoffen gegen die atypische Geflügelpest wird durch das Paul-Ehrlich-Institut — Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie — Frankfurt/M., Paul-Ehrlich-Str. 42—44, durchgeführt. Das Geflügelpest-Standard-Antigen wird vom Paul-Ehrlich-Institut an alle mit der Herstellung von Impfstoffen zur aktiven Immunisierung gegen die atypische Geflügelpest befaßten Produktionsstätten auf Anfordern kostenlos abgegeben.

Die Definition der Schutzeinheit lautet: 1 mg Geflügelpest-Standard-Antigen AGfl = 1 Schutz-Einheit (SE).

Wiesbaden, 17. 4. 1959

**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**

VII Nr. 139 — 19 b 12 Tgb. Nr. 561 St. Anz. 21/59 S. 553

#### Anlage Vorschriften für die staatliche Prüfung von Impfstoffen gegen die atypische Geflügelpest.

##### § 1

(1) Die zur aktiven Immunisierung gegen die atypische Geflügelpest (Newcastle disease) dienenden Impfstoffe unterliegen, bevor sie in den Handel gebracht werden, der staatlichen Prüfung im Paul-Ehrlich-Institut, Frankfurt am Main. Dieser staatlichen Prüfung hat eine Vorprüfung in der Herstellungsstätte voranzugehen.

(2) Die Impfstoffe gegen die atypische Geflügelpest müssen mindestens 40 Schutz-Einheiten in 1 ccm enthalten.

(3) Die Gebühr für die staatliche Prüfung beträgt pro Liter 5,— DM, mindestens jedoch 500,— DM.

#### Vorprüfung in der Herstellungsstätte

##### § 2

Der staatliche Kontrollbeauftragte nimmt den zur Vorprüfung bestimmten, mit einer Kontroll-Nummer versehenen Impfstoff gegen Quittung in Empfang und macht darüber in seinem Dienstbuch die entsprechenden Eintragungen.

##### § 3

Wird ein Impfstoff aus verschiedenen Einzelportionen in der Weise hergestellt, daß in mehreren Gefäßen gleichartig zusammengesetzte Mischungen bereitet werden, so muß der staatliche Kontrollbeauftragte die Herstellung der Mischungen überwachen und sich von ihrer völligen Übereinstimmung überzeugen, wenn sie die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Der Kontrollbeauftragte hat in diesem Falle die Operationsnummern der Einzelportionen in seinem Dienstbuch zu vermerken und über die Zusammensetzung der in seiner Gegenwart hergestellten Mischungen Aufzeichnungen zu machen. Wenn eine größere Impfstoffmenge in verschiedene Gefäße verteilt wird, muß die Verteilung ebenfalls unter der Aufsicht des staatlichen Kontrollbeauftragten erfolgen, falls die abgeteilten Mengen die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Der staatliche Kontrollbeauftragte hat Aufzeichnungen über die in seiner Gegenwart vorgenommene Verteilung zu machen.

##### § 4

Zur Ausführung der Vorprüfung sind Probemengen in Gegenwart des staatlichen Kontrollbeauftragten aus den Originalbehältern zu entnehmen. Wird ein Impfstoff einer Kontrollnummer in verschiedenen Gefäßen aufbewahrt, so bestimmt der staatliche Kontrollbeauftragte, aus welchem Gefäß die Proben zu entnehmen sind.

##### § 5

(1) Die Vorprüfung ist unmittelbar nach Entnahme der Probemengen und in Anwesenheit des staatlichen Kontrollbeauftragten in der Weise einzuleiten, daß 5 Hühnern, die aus nachweislich nicht gegen die atypische Geflügelpest geschützten Beständen stammen müssen, je 10 ccm des Impfstoffes in den Brustmuskel (je 5 ccm rechts und links) injiziert werden. Die Nummern der Versuchstiere sind dem staatlichen Kontrollbeauftragten sofort nach der Injektion bekanntzugeben.

(2) Wenn der Impfstoff ohne stärkere Allgemeinschädigungen vertragen wird, so daß innerhalb von 14 Tagen keines der Versuchstiere durch die Wirkung des Impfstoffes getötet wird und bei keinem von ihnen Erscheinungen einer Erkrankung an atypischer Geflügelpest festgestellt werden, kann die Herstellungsstätte bei dem staatlichen Kontrollbeauftragten die Einleitung der staatlichen Prüfung beantragen. Über die Vorprüfung sind Aufzeichnungen zu machen, aus denen die Versuchsanordnung und das Ergebnis der Untersuchung zu erkennen sind. Die Aufzeichnungen sind dem staatlichen Kontrollbeauftragten nach Abschluß der Vorprüfung vorzulegen. Die Aufzeichnungen über den Verlauf der Vorprüfung sind dem von der Landesregierung mit der Überwachung der Herstellungsstätte beauftragten beamteten Tierarzt oder dem Vertreter des Prüfungsinstituts auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

#### § 6

Zur Erhaltung der Keimfreiheit ist der Zusatz von 0,5 vom Hundert Phenol oder 0,4 vom Hundert Trikresol oder weniger zu den Geflügelpest-Impfstoffen erlaubt. Weitere Zusätze, wie Formol und Adsorbentien, sind auf dem Begleitschein zu deklarieren. Alle Zusätze müssen vor der Übergabe der Impfstoffmengen an den staatlichen Kontrollbeauftragten erfolgt sein.

### Einsendung zur staatlichen Prüfung

#### § 7

Auf Antrag der Herstellungsstätte hat der staatliche Kontrollbeauftragte nach Abschluß der Vorprüfung die staatliche Prüfung der Impfstoffe einzuleiten.

#### § 8

Zur staatlichen Prüfung dürfen nur solche Präparate eingesandt werden, die die Vorprüfung bestanden haben und die auch nach Abschluß der Vorprüfung ohne Unterbrechung unter Verschuß des staatlichen Kontrollbeauftragten geblieben sind.

#### § 9

Für die staatliche Prüfung sind von jedem Präparat

1. 10 Proben zu je 5 ccm
2. 4 Proben zu je 150 ccm

in Gegenwart des staatlichen Kontrollbeauftragten zu entnehmen und in sterilisierte Gefäße abzufüllen. Wenn ein Impfstoff dem staatlichen Kontrollbeauftragten in mehreren Originalbehältern übergeben wurde, welche die gleiche Kontrollnummer tragen, so bestimmt der staatliche Kontrollbeauftragte, aus welchem Gefäß die Proben zu entnehmen sind.

#### § 10

Die Probefläschchen sind vor der Einsendung an das Prüfungsinstitut in Gegenwart des staatlichen Kontrollbeauftragten zu plombieren, mit einer Aufschrift zu versehen, aus der die genaue Bezeichnung des Präparates nebst Kontrollnummer, bei Aufbewahrung des Vorrates in verschiedenen Originalbehältern die Bezeichnung des Aufbewahrungsgefäßes sowie der Tag der Einfüllung der für das Prüfungsinstitut bestimmten Proben ersichtlich sind.

#### § 11

Die Herstellungsstätte hat der Sendung ein Begleitschreiben nach Muster A beizufügen, in dem die erforderlichen Angaben über die Zusammensetzung des Impfstoffes, Anzahl und Inhalt sowie Bezeichnung der Einzelgefäße das Ergebnis der Vorprüfung, Zusätze an Chemikalien usw. mitzuteilen sind. Das Begleitschreiben ist vom staatlichen Kontrollbeauftragten auf seine Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen.

#### § 12

Nach Entnahme der Probemengen (§ 9) sind die Originalbehälter vom staatlichen Kontrollbeauftragten zu plombieren und in einem kühlen, frostfreien Raume zu lagern, den er unter Mitverschuß hält.

### Staatliche Prüfung

#### § 13

Die staatliche Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung der Keimfreiheit (§ 14), der Unschädlichkeit (§ 15), der Ungiftigkeit und Freiheit von aktivem Newcastle-Virus (§ 16) sowie der Immunisierungskraft des Impfstoffes (§ 17).

#### § 14

Die Prüfung auf Keimfreiheit erfolgt nach den gebräuchlichen bakteriologischen Methoden. Es sind mindestens

- a) 2 Röhrrchen Fleischpeptonagar.
- b) 2 Röhrrchen Bierwürzagar,
- c) 2 Röhrrchen Traubenzuckeragar (hohe Schicht).
- d) 2 Röhrrchen Nährbouillon,
- e) 2 Röhrrchen Traubenzuckerbouillon.
- f) 2 Röhrrchen Leberbouillon

mit je 4 bis 5 Tropfen des Impfstoffes zu beimpfen. Die Röhrrchen zu a) und b) sind zu Platten auszugießen, die Röhrrchen zu c) als Schüttelkultur in hoher Schicht anzulegen. Die Kulturen zu a), c), d) und e) sind 10 Tage im Brutschrank bei 37° C, die Kulturen zu b) 6 Tage bei Zimmertemperatur, die Kulturen zu f) 10 Tage unter Sauerstoffabschluß bei 37° C zu halten und zu beobachten. Entwickeln sich aus dem Impfstoff in der angegebenen Zeit Keime, so ist der Impfstoff zurückzuweisen.

#### § 15

Zur Prüfung auf Unschädlichkeit wird festgestellt, ob der etwaige Phenol- oder Trikresolgehalt das zulässige Maß überschreitet. Wenn zwei weiße Mäuse von etwa 20 g Gewicht nach subkutaner Injektion von 0,5 ccm des Impfstoffes nach 24 Stunden keine oder nur unwesentliche Vergiftungserscheinungen zeigen, ist anzunehmen, daß der Gehalt an Konservierungsmitteln das zulässige Maß nicht überschreitet.

#### § 16

Zur Feststellung der Ungiftigkeit und Freiheit von aktivem Newcastle-Virus werden zwei Prüfungen durchgeführt:

- a) 5 Hühnern, die aus nachweislich nicht gegen die atypische Geflügelpest schutzgeimpften Beständen stammen, werden 10 ccm des Impfstoffes in den Brustmuskel (je 5 ccm links und rechts) injiziert. Die Tiere sind 14 Tage zu beobachten. Während der Beobachtungszeit darf keines der Versuchstiere an den Wirkungen des Impfstoffes sterben oder Erscheinungen einer Geflügelpest-Infektion zeigen bzw. dieser Infektion erliegen.
- b) Die Allantoishöhlen von 10 Tage bebrüteten Bruteiern, welche ebenfalls aus Brutanstalten stammen müssen, die nachweislich aus nicht gegen die atypische Geflügelpest schutzgeimpften Beständen stammen, sind mit je 0,1 ccm des Impfstoffes zu beimpfen. Innerhalb einer Beobachtungszeit von 5 Tagen darf keiner der Embryonen infolge einer Geflügelpest-Infektion absterben. Durch Untersuchung der Allantoisflüssigkeit abgestorbener Bruteier mittels der Haemagglutininprüfung ist die Anwesenheit des Virus der atypischen Geflügelpest auszuschließen.

Werden die Bedingungen einer oder beider Teilprüfungen nicht erfüllt, ist der Impfstoff zurückzuweisen.

#### § 17

Zur Prüfung der Immunisierungskraft des Impfstoffes sind 160 zwei Wochen alte Küken gleicher Rasse, die nachweislich aus nicht gegen die atypische Geflügelpest schutzgeimpften Beständen stammen, zu verwenden.

Als Maßstab bei dieser Prüfung dient ein getrockneter und nach Ersatz der Luft durch N<sub>2</sub> in evakuierten Ampullen eingeschmolzener Standard-Impfstoff von genau bekannter Wirksamkeit, der im Paul-Ehrlich-Institut aufbewahrt wird. Unmittelbar vor der Prüfung werden von dem Standard-Impfstoff zwei Lösungen hergestellt, die 40 Schutz-Einheiten bzw. 2,5 Schutz-Einheiten in 1 ccm enthalten. Von den hierdurch gewonnenen Lösungen wird je 50 Küken eine in den verschiedenen Jahreszeiten und entsprechend dem Tiermaterial verschieden zu wählende Dosis (im Durchschnitt 1 ccm) intramuskulär eingespritzt, welche erfahrungsgemäß wesentlich mehr bzw. wesentlich weniger als die Hälfte der Versuchstiere gegen die 14 Tage später vorzunehmende Infektion mit dem Virus der atypischen Geflügelpest schützt.

Aus dem zur Prüfung gestellten Impfstoff wird mit physiologischer Kochsalzlösung eine Verdünnung hergestellt, die entsprechend der Wertangabe der Herstellungsstätte 10 Schutz-Einheiten in 1 ccm enthalten müßte. Mit der nach dieser Vorschrift hergestellten Verdünnung des zu prüfenden Impfstoffes werden ebenfalls 50 Küken immunisiert. Die jedem Tier zu injizierende Dosis muß ebenso groß sein wie die bei der Immunisierung der beiden ersten Tierreihen verwandte Dosis der Lösungen des Standard-Impfstoffes. 10 Küken bleiben ohne Vorbehandlung.

14 Tage nach der Immunisierung sind die 160 Küken mit 0,5x10<sup>-1</sup> ccm einer Aufschwemmung des Virus der atypischen Geflügelpest, deren Titerdosis im Brutei (dim-dosis infectiosa media) etwa 1,1x 10<sup>-7</sup> ccm betragen soll, also mit etwa 5x10<sup>9</sup> dim intramuskulär zu infizieren.

Die Beobachtungsdauer nach der Infektion beträgt 10 Tage. Die nicht vorbehandelten Kontrolltiere müssen in dieser Zeit mit den charakteristischen Zeichen der atypischen Geflügelpest-Infektion gestorben sein. Nach Ablauf der Beobachtungszeit wird für jede der drei immunisierten Tiergruppen die Überlebensrate ermittelt und das Versuchsergebnis nach der Dreipunkt-Methode ausgewertet. Wenn der geprüfte Impfstoff einen Anteil von Tieren am Leben erhält, der etwa der dem geometrischen Mittel der beiden Standard-Lösungen entsprechenden Schutzrate entspricht oder darüber liegt, ist er mit der im Begleitschreiben verzeichneten Wertangabe zuzulassen. Ist der Anteil wesentlich geringer, so ist der geprüfte Impfstoff zurückzuweisen oder mit einer geringeren als der von der Herstellungsstätte gemachten Wertangabe zuzulassen, falls das Ergebnis der Prüfung dies gestattet (siehe § 1, Abs. 2). Bei der Beurteilung des Ergebnisses ist die Streuung des Versuchsausfalles entsprechend der Anzahl der zur Prüfung verwandten Tiere zu berücksichtigen.

Freigabe der Impfstoffe

§ 18

Hat der Impfstoff die Bedingungen der staatlichen Prüfung erfüllt, so erfolgt seine Freigabe (Zulassung) durch das Prüfungsinstitut. Das Ergebnis der staatlichen Prüfung ist dem Hersteller durch Übersendung des Befundscheines nach Muster B unverzüglich bekanntzugeben.

§ 19

(1) Der staatliche Kontrollbeauftragte ist dafür verantwortlich, daß die der staatlichen Prüfung unterliegenden Impfstoffe von der Herstellungsstätte nur dann zur Vornahme von Schutzimpfungen abgegeben werden, wenn dies nach den Ergebnissen der Prüfungen zulässig ist.

(2) Die Entfernung der Plomben von den Originalbehältern (§ 12), die Abfüllung in die Versandgefäße und die Kennzeichnung der staatlichen Prüfung auf diesen darf nur unter seiner Aufsicht und nach den Bestimmungen seiner Dienstanweisung erfolgen.

(3) Der staatliche Kontrollbeauftragte ist ferner dafür verantwortlich, daß bei der Abfüllung des Impfstoffes der Inhalt jedes einzelnen Behälters einer mindestens dreimaligen Sterilitätsprüfung — zum Beginn, in der Mitte und zum Ende der Abfüllung — unterzogen wird. Mindestens eine dieser drei Prüfungen ist nach dem in § 14 vorgeschriebenen Verfahren vorzunehmen. Gelangt der Inhalt eines Behälters nicht vollständig zur Abfüllung, so ist die dreimalige Sterilitätsprüfung bei jeder weiteren Entnahme zu wiederholen.

(4) Der staatliche Kontrollbeauftragte ist außerdem dafür verantwortlich, daß nur hinreichend gefüllte und einwandfreie Fläschchen oder Ampullen abgegeben werden.

§ 20

Aus den Aufschriften der Versandgefäße muß ersichtlich sein:

- 1. die Herstellungsstätte,
2. die genaue Bezeichnung des Präparates,
3. die Kontrollnummer,
4. die Bezeichnung „staatlich geprüft“ sowie Tag und Ort der Prüfung,
5. der Wirkungswert (Gehalt an Schutz-Einheiten),
6. der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit des Präparates (§ 23).

§ 21

Wird ein Impfstoff auf Grund der staatlichen Prüfung als den Anforderungen nicht entsprechend zurückgewiesen, so hat der staatliche Kontrollbeauftragte den Vorrat dem Hersteller zur Verfügung zu stellen und in seinem Dienstbuche einen Vermerk darüber aufzunehmen.

§ 22

Führen Nachprüfungen eines zugelassenen Impfstoffes zu einem Ergebnis, nach dem seine weitere Verwendung nicht zulässig ist, so hat das Prüfungsinstitut sofort bei der zuständigen Behörde zu beantragen, daß die betreffende Kontrollnummer aus dem Verkehr gezogen wird.

§ 23

10 Monate nach der Freigabe (Zulassung) werden die Impfstoffe wegen Ablaufs der Gewährsdauer auf Antrag des Prüfungsinstituts eingezogen.

Muster A

Begleitschein Nr. ... für das staatliche Prüfungsinstitut

zu dem von ... in ... eingesandten Impfstoff zur Schutzimpfung gegen die atypische Geflügelpest.

Art des Impfstoffes: .....

Kontroll-(Hauptbuch-)Nummer: .....

Gesamtmenge des Impfstoffes: .....

Zur Prüfung gestellte Menge: .....

Zusammensetzung des Impfstoffes: .....

Bezeichnung und Inhalt der Einzelgefäße: .....

Bezeichnung der Gefäße, aus denen Proben entnommen wurden für

a) die Vorprüfung: .....

b) die staatl. Prüfung: .....

Art und Menge der zugesetzten Konservierungsmittel, Chemikalien, Adsorbentien usw.: .....

Für den Gebrauch am Huhn vorgesehene Höchstdosis: .....

Prüfungsergebnis in der Herstellungsstätte

a) Keimfreiheit: .....

b) Unschädlichkeit .....

c) Ungiftigkeit und Freiheit von aktivem Newcastle-Virus:.....

.....

d) Wirksamkeit: .....

Tag der Probeentnahme für die Vorprüfung: .....

Tag der Probeentnahme für die staatliche Prüfung: .....

Tag der Einsendung an das Prüfungsinstitut: .....

Bemerkungen: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

I. Der Impfstoff entspricht den gesetzlichen Anforderungen; er hat den angegebenen Wert von ..... Schutz-Einheiten in 1 ccm und kann in Dosen bis zu ..... ccm beim Huhn angewendet werden.

II. Der Impfstoff wird beanstandet, weil .....

.....

.....

.....

.....

Das staatliche Prüfungsinstitut erhebt eine Prüfungsgebühr von ..... DM.

Bemerkungen: .....

.....

.....

.....

....., den .....

Der Direktor des staatlichen Prüfungsinstituts

.....

(Siegel) (Unterschrift)

479

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigungsverfahren Johannisberg, Krs. Rheingau  
Ergänzungsbeschuß

Die nachbezeichneten Grundstücke werden auf Grund des § 8 (2) in Verbindung mit § 4 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren Johannisberg, Kreis Rheingau, zugezogen:

## Gemarkung und Gemeindebezirk Johannisberg

Flur 2: Flurstücke 2, 3, 6, 7.

Flur 5: Flurstücke 1 — 11.

Flur 17: Flurstücke 216/1, 216/2, 215/2, 244/1 (Reststück), 205/1, 205/2, 205/4, 206/2, 301/205, 304/206, 248, 260, 336/225, 277/244.

Flur 18: Flurstücke 142/1 tlw.

Flur 19: Flurstücke 62/1 tlw.

Flur 20: Flurstücke 182 Weg (Reststück), 199 Ldstr. (Reststück), 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 65/1, 157 — 160, 161/1, 161/2, 162/1, 162/2, 162/3, 162/4, 162/5, 162/6, 162/7, 163/1, 163/2, 163/3, 164/1, 170/1, 168/1, 167/1, 171—177, 408/179, 441/180, 181, 197, 198;

Flur 21: Flurstücke 324/19, 325/20, 326/20, 327/20, 21, 22, 381/23, 382/23, 24—27, 484/28, 485/28, 486/28, 302/29, 30, 417/31, 32—36, 318/37, 38/1, 40/1, 41, 42, 480/43, 481/43, 44/1, 46/1, 49/2, 49/3, 49/4, 51, 55, 156/1, 156/2, 157, 158/1, 160/3, 160/4, 160/5, 160/6, 160/8, 160/10, 160/11, 160/12, 160/13, 160/14, 75/1, 345/79, 80/1, 81, 83/1, 403/83, 333/82, 195/3, 510/197, 505/198, 203, 205, 206, 207, 512/0.208, 208/1, 209 bis 217, 221, 241/222, 224/1 224/2, 225, 511/227;

## Gemarkung und Gemeindebezirk Geisenheim

Flur 6: Flurstücke 20, 21a, 21b, 139/22, 140/22, 141/23, 142/23, 109.

Größe der zuzuziehenden Flächen

Gemarkung Johannisberg ca.	144 ha,
Gemarkung Geisenheim ca.	1 ha
zusammen ca.	145 ha

Gründe: Die Zuziehung der vorbezeichneten Grundstücke ist aus vermessungstechnischen Gründen und zur Verbreiterung der Landstraßen I. Ordnung Nr. 3272 (Wisperstraße — Rheingau) und II. Ordnung Nr. 631 (Winkel — Presberg) erforderlich. Weiterhin soll sie eine bessere Arrondierung des Flurbereinigungsgebietes, eine stärkere Zusammenlegung und sonstige landeskulturelle Verbesserungen ermöglichen. Die in der Hauptsache beteiligten Grundstückseigentümer sind mit der Zuziehung einverstanden. Wiesbaden, 11. 3. 1959

## Landeskulturamt Wiesbaden

W F 177 — 50601/58

St.Anz. 21/59 S. 556

480

## Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Thalheim, Krs. Limburg

## Zusammenlegungsbeschuß

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit den §§ 93(2) und § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkung Thalheim, Kreis Limburg/Lahn, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet wird die Gemarkung Thalheim, Kreis Limburg, mit den in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücken festgestellt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 521,7824 ha. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Thalheim“ mit dem Sitz in Thalheim, Kreis Limburg/Lahn. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Nach § 14 des FlurbG. werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe

dieses Beschlusses beim Kulturamt in Limburg — Büro Frankfurt/M. — bei der Nassauischen Siedlungsgesellschaft m. b. H. in Frankfurt M., Berliner Straße 56 bis 58, anzuzeigen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 des FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen worden, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Thalheim Kreis Limburg sowie in den Nachbargemeinden öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit der Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeisteramt in Thalheim Kreis Limburg sowie in den Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Frankfurt (Main), 6. 4. 1959

Kulturamt Limburg — Büro Frankfurt/M. —

W. F. 220 Z.

St.Anz. 21/59 S. 556

Anlage zum Zusammenlegungsbeschuß vom 6. 4. 1959  
Betr.: Verfahrensgebiet (Ziffer 2); hier: Zusammenstellung der Übersicht der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschleunigten Zusammenlegung von Thalheim, Kreis Limburg/Lahn.

Flur	Nr.	Größe ha
25	ganz im Verfahren außer: 212, 219/1, 219 2, 228	31.6414
26	ganz im Verfahren außer: 1/1, 263	28.3718
27	ganz im Verfahren außer: 129—146, 207	27.7187
28	1—82, 127—140, 160—204, 233—242, 244—248, 253/2, 255—265	20.4326
35	ganz im Verfahren außer: 23/1—40, 106—109, 162/1—163 2	16.1314
36	ganz im Verfahren außer: 3, 150 — 168, 197 1 — 201	25.9878
37	ganz im Verfahren außer: 162 — 189/2, 205 — 211	24.6891
38	ganz im Verfahren	38.5230
39	ganz im Verfahren	35.8950
40	ganz im Verfahren	28.1078
41	ganz im Verfahren	35.3371
42	ganz im Verfahren	21.4655
43	ganz im Verfahren außer: 102—110, 120, 122, 124—143/1, 162 bis 165, 167, 169	19.0999
44	ganz im Verfahren	24.5922
45	ganz im Verfahren außer: 1—8, 112—114	16.4042
46	ganz im Verfahren außer: 149 — 162, 207	26.4206
47	ganz im Verfahren außer: 191 76 — 84, 110, 111	25.8569
48	ganz im Verfahren	26.6633
49	ganz im Verfahren	22.0717
50	ganz im Verfahren außer: 34 — 39	26.3724
	zusammen	ha 521.7824

481

## Personalmeldungen

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern****b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt

zum Regierungsamtmann  
Regierungsobersinspektor (BaL) Georg Pullmann (19. 1. 59)  
beim Reg.-Präs. Darmstadt

zur Regierungsobersinspektorin  
Regierungsinspektorin (BaL) Ruth Praschifka (21. 1. 59)  
beim Reg.-Präs. Darmstadt

zum Regierungsinspektor (BaK)  
ap. Regierungsinspektor (BaW) Wilhelm Wenner (19. 1. 59)  
beim Reg.-Präs. Darmstadt

zum Regierungsinspektor (BaK)  
Kreisangestellter Herbert Haas (23. 1. 59) beim LA Lauterbach

zum ap. Regierungsinspektor (BaW)  
die Verwaltungsangestellten Kurt Eichenauer (19. 1. 59);  
Waldemar Dannewald (24. 3. 59)

zur Regierungshauptsekretärin  
Regierungsoberssekretärin (BaL) Gertrud Eichhorn (22. 1. 59)  
beim LA Offenbach/Main

zum Regierungshauptsekretär  
Regierungsoberssekretär (BaL) Johannes Lutz (26. 2. 59) beim  
LA Darmstadt

zum Regierungsoberssekretär  
Regierungssekretär (BaK) Horst Schilling (15. 4. 59) beim  
Reg.-Präs. Darmstadt

zum Regierungsoberssekretär  
Regierungssekretär (BaL) Hugo Sachs (20. 3. 59) beim LA  
Bergstraße

zum Oberamtsgehilfen  
Amtsgehilfe (BaL) Georg Schanz (28. 2. 59) beim Reg.-Präs.  
Darmstadt

zum Regierungs-Inspektor-Anwärter (BaW)  
Bewerber Peter Stromberger (1. 4. 59) beim Reg.-Präs.  
Darmstadt

zum Regierungs-Sekretär-Anwärter (BaW)  
Bewerber Werner Wunderlich (1. 4. 59) beim Reg.-Präs.  
Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsinspektor (BaK) Karl Bastian (6. 4. 59) beim  
Reg.-Präs. Darmstadt

Regierungssekretär (BaK) Walter Schmitt (9. 2. 59) beim  
LA Gießen

Oberamtsgehilfe (BaK) Albert Maul (6. 3. 59) beim Reg.-  
Präs. Darmstadt

in den Ruhestand versetzt

Verwaltungsassistentin Johanna Dietz (1. 3. 59) beim Reg.-  
Präs. Darmstadt

entlassen auf eigenen Antrag

Regierungs-Inspektor-Anwärter Hans Dieter Wannemacher  
(10. 3. 59) beim Reg.-Präs. Darmstadt

Darmstadt, 22. 4. 1959

**Der Regierungspräsident**

P 2 — 7 1 02

St.Anz. 21/59 S. 557

**c. Regierungspräsident in Kassel**

ernannt:

zum Regierungsinspektor: Regierungssekretär Eduard Böth  
(26. 3. 59);

zur Regierungsinspektor-Anwärterin (BaW): Annemarie  
Hoyer mann (1. 4. 59);

zum Regierungsinspektor-Anwärter (BaW): Giselher Dietrich  
(1. 4. 59);

zum Regierungsoberssekretär (BaL): Stadtoberssekretär Hans  
Dönch (1. 4. 59);

zu Regierungssekretären (BaW): die Büroangestellten Paul  
Backhaus (25. 3. 59); Herbert Thiel (26. 3. 59);

zu Regierungssekretärinnen (BaW): die Büroangestellten  
Elisabeth Becker (26. 3. 59); Berta Geier (26. 3. 59); Ilse  
Schneider (26. 3. 59);

zu Regierungssekretär-Anwärtern (bzw. zur Regierungs-  
sekretär-Anwärterin) (BaW): Hanne-Lore Bauer (1. 4. 59);  
Rudolf Bauer (1. 4. 59); Hans-Erik Erler (1. 4. 59); Kurt Ring  
(1. 4. 59); Gerhard Weitzel (1. 4. 59);  
zum Oberamtsgehilfen: Amtsgehilfe Hans Knöppel (17. 3.  
59);

zum Regierungsinspektor: Regierungssekretär Friedrich  
Mütze, LA Ziegenhain (21. 3. 59);

zum Regierungsoberssekretär: Regierungssekretär Ludwig  
Schneider, LA Wolfhagen (24. 3. 59);

zum Regierungssekretär (BaW): Kreisangestellter Ludwig  
Steinfeld, LA Witzenhausen (1. 4. 59);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit  
Amtsgehilfe Fritz Schweizer LA Korbach (25. 3. 59);

**bei der staatlichen Polizei**

ernannt

zum Polizeiobersmeister: der Polizeimeister (BaL) Kurt  
Hänsch, Landrat PK Fulda (7. 3. 59)

zu Polizeimeistern: die Polizeihauptwachtmeister (BaL)  
Heinrich Baumbach, Landrat PK Hofgeismar (26. 3. 59);  
Karl Wehner, Landrat PK Hünfeld (2. 3. 59); Alfred Hei-  
mann, Landrat PK Kassel (31. 3. 59); Johannes Bax Land-  
rat PK Ziegenhain (3. 3. 59); Josef Matzke, PVB Bad Hers-  
feld (26. 3. 59)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

der Polizeimeister (BaK) Helmut Scheffer, Landrat PK Zie-  
genhain (14. 3. 59);

die Polizeihauptwachtmeister (BaK) Christel Ebert, Landrat  
PK Hünfeld (17. 3. 59); Georg Huneck, Landrat PK Waldeck  
in Korbach (19. 3. 59); Uwe Herberg, PVB Bad Hersfeld (13.  
3. 59);

übernommen in den Dienst der Hessischen Landespolizei  
auf Grund des § 123 (2) BRRG

Polizeimeister (BaL) Willy Rüscher Landrat PK Fritzlar-  
Homburg (1. 3. 59).

**bei der Landeskriminalpolizei**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Kriminalmeister Franz Schwella, Kriminalinspektion Kassel  
(25. 3. 59)

in den Ruhestand versetzt

der Kriminalobermeister Johann Sitsch, Staatl. Kriminal-  
kommissariat Eschwege (1. 4. 59); der Kriminalobermeister  
Heinrich Crölle, Staatl. Kriminalkommissariat Fulda (1. 4.  
59).

Kassel, 17. 4. 1959

**Der Regierungspräsident**

P/1 Az. 7 o 16/03 B

St.Anz. 21/59 S. 557

**d) Regierungspräsident Wiesbaden**

ernannt

zum Polizeimeister  
Polizeihauptwachtmeister (BaL) Karl Dinges Staatliches  
Kriminalkommissariat Bad Homburg v. d. H. (10. 4. 59)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Kriminalmeister Hermann Schmauch Staatliches Kriminal-  
kommissariat Bad Homburg v. d. H. (10. 4. 59)

Wiesbaden, 16. 4. 1959

**Der Regierungspräsident**

I 3 — Az: 7 o

St.Anz. 21/59 S. 557

**h) Verwaltungsgericht Darmstadt**

berufen in das Richterverhältnis auf Lebenszeit

Verwaltungsgerichtsrat Dr. Bertold Fink (23. 4. 59)

Darmstadt, 24. 4. 1959

**Verwaltungsgerichtspräsident**

7 1

St.Anz. 21/59 S. 557

## G. im Bereich des Hess. Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

(Nachgeordnete Behörden: Hauptabteilung Arbeit)

ernannt bzw. befördert

- VA Hubert Brysch zum Regierungsinspektor a. K. (1. 11. 1958), Arbeitsgericht Frankfurt (M);  
 Assessor Dieter Bergmann zum Arbeitsgerichtsrat (16. 12. 1958), Arbeitsgericht Frankfurt (M);  
 RI Franz Kolb zum Regierungsoberinspektor (24. 12. 1958), Arbeitsgericht Darmstadt;  
 RI Alfred Scherf zum Regierungsoberinspektor (24. 12. 1958), Arbeitsgericht Offenbach (M);  
 RI Rudolf Grötzner zum Regierungsoberinspektor (24. 12. 1958), Arbeitsgericht Gießen;  
 RI Josef Klug zum Regierungsoberinspektor (24. 12. 1958), Landesarbeitsgericht Frankfurt (Main);

- RI Dr. Rudolf Knauer zum Regierungsoberinspektor (24. 12. 1958), Arbeitsgericht Frankfurt (Main);  
 RI August Kampka zum Regierungsoberinspektor (24. 12. 1958), Landesarbeitsgericht Frankfurt (M);  
 ROI Hans Brückner zum Regierungsamtmann (24. 12. 1958), Landesarbeitsgericht Frankfurt (M);  
 berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. zum Berufsrichter auf Lebenszeit berufen  
 RS Ernst Rühl (24. 10. 1958) Sozialgericht Gießen;  
 Assessor Dieter Bergmann z. Berufsrichter a. L. (27. 11. 1958) Arbeitsgericht Frankfurt (M);  
 Sozialgerichtsrat Hans Tischendorf z. Berufsrichter a. L. (12. 12. 1958) Sozialgericht Fulda.

Wiesbaden, 22. 4. 1959

**Der Hessische Minister für Arbeit,  
 Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**  
 — Z 2 d — Az.: 7o 16 —

St. Anz. 21/59 S. 558

## Buchbesprechungen

**Staat und Bürger.** Festschrift für Willibald Apelt zum 80. Geburtstag. Herausgegeben von Theodor Maunz, Hans Nawiasky, Johannes Heckel. 1958. X, 242 Seiten 8°. Geheftet 19,50 DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Aus Anlaß des 80. Geburtstags von Willibald Apelt (am 18. 10. 1957) haben Freunde und Kollegen dem als Gelehrten, Verwaltungsbeamten und Richter gleichermaßen verdienten Jubililar die vorliegende Schrift gewidmet. Hier sind in einem weitgespannten Rahmen Abhandlungen überwiegend staats- und verfassungsrechtlichen Inhalts zusammengefaßt, die durchweg lebhaftes Interesse verdienen.

An die Spitze des Werkes ist ein Beitrag von Josef Wintrich gestellt, wohl einer der letzten aus seiner Feder, „Zur Auslegung und Anwendung des Art. 2 Abs. 1 GG“. Beinahe als Fort- und Weiterführung der hier entwickelten Gedanken erscheint die Abhandlung „Die kulturelle Sicherheit des Bürgers“ (Maunz).

Als besonders wichtiger Beitrag kann der Aufsatz von Dürig über „Der Staat und die vermögenswerten öffentlich-rechtlichen Berechtigungen seiner Bürger“ bezeichnet werden. In dieser Abhandlung (deren Untertitel „Subjektive öffentliche Rechte als Eigentum im Sinne des Art. 14 GG“ das Thema noch deutlicher umreißt) wird der Versuch unternommen, zwischen den gegensätzlichen Auffassungen des BGH und des BVerfG — oder richtiger: über diese hinaus — eine Lösung des Problems zu finden. Die Abgrenzung, die Dürig im einzelnen für eine „differenzierende Lösung“ vorschlägt, wird allerdings wohl noch zu weiteren Erörterungen Anlaß geben.

Unter der Überschrift „Völkerrecht und Bonner Grundgesetz“ setzt sich Jahrreiss eingehend und recht kritisch mit dem „Konkordatsurteil“ des BVerfG auseinander. Eine weitere verfassungsrechtliche Untersuchung die Nawiasky über „Die Verpflichtung der Regierung durch Beschlüsse des Landtags nach bayerischem Verfassungsrecht“ stellt, ist ganz allgemein für die Frage des Verhältnisses von Legislative und Exekutive von Bedeutung. Sie bildet insofern eine wichtige Ergänzung zu den Verhandlungen der Deutschen Staatsrechtslehre über „Parlament und Regierung im modernen Staat“ auf ihrer Tagung im Oktober 1957.

Jakobi (Leipzig) gibt mit seinem Beitrag „Die Richtlinien des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik“ einen interessanten Einblick in die dortige Rechtsentwicklung, die er jedoch in einen weiteren Zusammenhang zu stellen sucht.

Die übrigen Beiträge seien — ohne daß hier ein Rangunterschied gemacht werden kann oder soll — nur ihrem Titel nach aufgeführt: es handelt sich um die Abhandlungen „Der Sozialstaatsgedanke in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts“ (Hueck), „Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsentwicklung der Bundesrepublik Deutschland“ (Voigt), „Der Staatsbürger in Uniform“ (Jaeger), „Staat, Bürger und Völkerrecht“ (Berber), „Der Bürger vor der Vielzahl der Gerichte“ (Pohle), „Beamtenum und Personalvertretung“ (Molitor), „Zum begünstigenden Verwaltungsakt“ (Strickstock).

Es bleibt zu wünschen, daß die Schrift die der Bedeutung ihrer Themen entsprechende weite Verbreitung finden möge.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

**Bundesentschädigungsgesetz.** Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und die anderen Wiedergutmachungsvorschriften mit 1. bis 5. Durchführungsvordnung dazu. Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 7. neubearbeitete Auflage. Stand: 1. März 1959. VIII, 286 Seiten, Taschenformat. Kartiert 5,40 DM (Verlag C. H. Beck, München und Berlin).

Die 7. Auflage berücksichtigt die Verordnung vom 16. 12. 1958 zur Änderung der 1., 2. und 3. Durchführungsvordnung zum BEG. Sie enthält neben dem umfangreich gewordenen Bundesentschädigungsgesetz und den fünf Durchführungsvordnungen in einem inhaltsreichen Anhang die wesentlichen Bestimmungen der Wiedergutmachungsgesetzgebung.

Die vorliegende neubearbeitete 7. Auflage der Textausgabe bringt das Werk auf den Stand vom 1. März 1959. Die seit der letzten Auflage verabschiedeten Gesetzesänderungen sind berücksichtigt. Durch die And.-VO vom 16. 12. 1958 wurden die Renten rückwirkend ab 1. 4. 1957, soweit es sich nicht um feste Sätze handelt, erhöht. Daher waren notwendigerweise die Tabellen neu zu fassen und sind in ihrer jetzt gültigen Gestalt aufgeführt. Ministerialrat Oppenheimer

**Widerstand gegen die Staatsgewalt? oder: Der moderne Staat und das Widerstandsrecht („Ein besonders heißes Eisen“).** Von Dr. Günther F. Rühle, November 1958, 116 Seiten, kartiert 6,60 DM, Verlag Bernard & Graefe, Berlin.

Der Verfasser untersucht die Frage, ob im modernen Rechtsstaat die ausdrückliche Anerkennung eines Widerstandsrechtes erforderlich ist und ob sich ein solches Widerstandsrecht juristisch fixieren läßt. Dabei setzt er sich zunächst mit den Problemen von Identität und Repräsentation auseinander und vertritt die Ansicht, daß auch im modernen demokratischen Staat die Identität von Volkswillen und Staatswillen nur postuliert aber nicht Realität sei. Das Bestehen eines Spannungsverhältnisses zwischen Regierenden und Regierten könne daher auch hier nicht hinweggeleugnet werden, so daß Raum für ein Widerstandsrecht bleibe. Im zweiten Abschnitt gibt der Verfasser einen „geschichtlichen Abriss der Widerstandsgedanken“, der auf 38 Seiten von den Hethitern über die Israeliten, Griechen, Römer, Urchristen, Chinesen, Germanen, Romanen, das englische und das französische Widerstandsrecht im 16., 17. und 18. Jahrhundert bis zum Kapp-Putsch und dem 20. Juli 1944 führt. Im dritten Abschnitt wird dann die gestellte Frage beantwortet. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß auch im modernen Staat ein Widerstandsrecht notwendig sei. Er hält es jedoch für unmöglich, dieses Widerstandsrecht positiv-rechtlich zu regeln. Die Ausübung des Widerstandsrechtes bleibe ein Akt der Zivilcourage, dessen Konsequenzen der einzelne in Rechnung stellen und gegebenenfalls tragen müsse. In diesem Abschnitt wird auch die Regelung des Widerstandsrechtes in Artikel 147 Abs. 1 der Hessischen Verfassung behandelt.

Der Verfasser zitiert zwar fleißig (sogar für die Selbstverständlichkeit, daß wissenschaftliche Kritik illusionslos sein müsse, bringt er ein Zitat — Seite 22), erwähnt aber weder die bedeutsamen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Widerstandsrecht (BVerfGE 5, 376 ff. — KPD-Urteil vom 17. 8. 56) noch den Aufsatz von v. Winterfeld (NJW 56 S. 1417) oder den Bericht über die Tagung der Hochschule für Politische Wissenschaften in München und der Evangelischen Akademie Tutzing am 18.—20. 6. 55 (erschienen im Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1956) über das Ergebnis der Untersuchung wird man streiten können. Es spricht viel für die These, daß so wie der Hochverrat ein relatives Verbrechen — er wird nur bestraft, wenn er mißlingt — das Widerstandsrecht ein relatives Recht ist — es ist nur Recht, wenn der Widerstand Erfolg hat. Ein solches Recht läßt sich naturgemäß schwer normieren. Der Versuch dazu sollte aber doch gemacht werden, sei es auch nur, um dem einzelnen Staatsbürger ins Gedächtnis zu rufen, daß er mit der Verantwortung trägt, wenn es wieder zu einer Entartung des Staates kommen sollte. (Vergleiche zu dieser Frage Bachof, DÖV 56 S. 674.) Zumindest als solches Mahnzeichen dürfte auch Artikel 147 Abs. 1 HV seine Berechtigung haben.

Die Arbeit, die mit ausführlichem Inhalts- und Literaturverzeichnis ausgestattet ist, wird dem interessierten Leser manche Anregung zur Vertiefung der Probleme geben können.

Oberregierungsrat Dr. Schönebohm

**Harmening, Lastenausgleich.** Kommentar zur gesamten Lastenausgleichsgesetzgebung mit allen Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen und den Weisungen des Bundesausgleichsamts. 15. Lieferung (Februar 1959) 1380 Seiten in Schlaufe 38,— DM. Gesamtwerk: Harmening, Lastenausgleich. Kommentar. Stand 1. Febr. 1959. Rund 7850 Seiten 8°. In 4 Leinenordnern 180,— DM. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Nach dem 8. Änderungsgesetz zum LAG vom 26. 7. 57 ist auf dem Gebiet der LA-Gesetzgebung zunächst eine Pause eingetreten, die allenthalben zur Ergänzung und Verfeinerung der einschlägigen Verordnungen und Durchführungsbestimmungen ausgenutzt worden ist. Die vorliegende Lieferung enthält daher neben einer Überarbeitung einzelner Bestimmungen vor allem die Abdrucke der seit Mitte 1958 neu gefaßten Verordnungen, Weisungen und Durchführungsbestimmungen, unter denen diejenigen über die Hauptentschädigung als programmatisch für die künftige Arbeit der Ausgleichsbehörden besonders zu erwähnen sind. Neu aufgenommen ist das allgemeine Kriegsfolgengesetz, das bis zu § 29 auch bereits kommentiert worden ist. Eine Reihe von Entscheidungen, namentlich zu den LA-Abgaben vervollständigen die auch dieses Mal wieder sehr umfangreiche Lieferung.

Ministerialrat Loch

**Das Münchener Abkommen von 1938.** Von Boris Celovsky. 512 Seiten, Leinen 26,— DM, Deutsche Verlags-Anstalt GmbH, Stuttgart.

Die Schwäche des außenpolitischen Widerstandes der europäischen Demokratien während der Kriegsvorbereitungen Hitlers gehört zu den ungeklärten Kapiteln der Vorgeschichte des zweiten Weltkrieges. Die Geschichtsschreibung aller beteiligten Länder könnte durch ehrliche Selbstkritik zur Klärung dieser Schuldfragen beitragen. In England ist das Pferd der Appeasement-Kritik fast zu Tode geritten worden und auch in Frankreich ist den „Munichois“, den „Männern von München“, nichts geschenkt worden. In der Fülle der Literatur zu diesen Themen fehlt bisher die selbstkritische Auseinandersetzung eines tschechischen Historikers mit der tschechisch-slowakischen Nationalstaatspolitik von 1918 bis 1938. Man muß daher bezweifeln, ob das Münchener „Institut für Zeitgeschichte“ gut beraten war, einen Anwalt des tschechischen Staatsnationalismus zum Schiedsrichter über die vielen Streitfragen einzusetzen, die durch die Entstehungsgeschichte des Münchener Abkommens aufgeworfen worden sind.

Abgesehen von den Einseitigkeiten, denen dadurch die Beurteilung der ganzen deutsch-tschechischen Problematik ausgesetzt wird (Celovsky zählt unter seinen Gewährsleuten wohl die ganze tschechische Exilprominenz einschließlich der Austreibungsminister Ripka und Felerabend auf, aber keinen sudetendeutschen Politiker), kann eine solche Geschichtsbetrachtung der Rolle deutscher freihändlerischer Kräfte nicht gerecht werden. Der Autor scheint nicht einmal die Ergebnisse der Reichstagswahlen von 1932 und 1933 zu kennen, denn er spricht von den „wenigen Deutschen, die sich von Hitler nicht blenden ließen...“ (S. 39). Weiter: „Das deutsche Volk in seiner Masse sah in Hitler vor allem den Mann, der die Ungerechtigkeiten des Versailler Systems beseitigen wollte und — so glaubte man — auch konnte“ (S. 39). Ist schon diese rein außenpolitische Deutung der Erfolge Hitlers historisch unhaltbar, so wird die Identifizierung des Nationalsozialismus mit den Massen des deutschen Volkes der Ausgangsposition um so weniger gerecht. Bei den einzigen Betriebsrätewahlen, welche z. B. die Naziführung nach der Machtergreifung riskierte, konnte sie trotz schrankenlosen Terrors und trotz ihres Propagandamonopols keinen überzeugenden Vertrauensbeweis erringen. Seit der Wiederbesetzung des Rheinlandes stieg allerdings das Prestige Hitlers mit jedem Erfolge, den ihm seine außenpolitischen Gegenspieler einräumten. Das größte Versäumnis der europäischen Demokratien bestand zweifellos darin, daß sie die Existenz einer deutschen Opposition nicht wahrhaben wollten, ihr immer wieder Nackenschläge versetzten und Hitler damit nachträglich als den Kanzler aller Deutschen installierten. Wer die entscheidende Rolle der politisch-ideologischen Faktoren in jener Entwicklung nicht sehen will, der kommt zu fatalen Fehlschlüssen. Celovsky meint: „Die Geschichte der Münchener Lösung ist vornehmlich eine diplomatische.“ (S. 9). Damit ist das Stichwort für den Griff in die Mottenkiste der diplomatischen Akten gegeben, deren gründliches Studium dem Autor durch ein mehrjähriges Stipendium in Heidelberg ermöglicht wurde. Kaum ein Satz von den außenpolitischen Höchstapiteln des Obersten Beck bleibt dem Leser erspart, weil dieser Mann formell polnischer Außenminister war. In Wirklichkeit ist Herr Beck aber ein ideologischer Erfolgsmann Hitlers gewesen. Sogar der rumänische Außenminister Gafencu kam um die Feststellung nicht herum, „daß es zwischen ihm (Beck) und dem Führer des nationalsozialistischen Deutschlands gewisse Verwandtschaften im Denken gab...“ (In „Europas letzte Tage“). So könnte man Land für Land den Beweis führen, daß Hitlers angebliche diplomatische Erfolge im Grunde genommen ideologische Erfolge gewesen sind, weil es in jedem der beteiligten Länder (mit Ausnahme etwa Englands) eine Fünfte Kolonne gab, welche Hitlers Judenhaß und seinen fanatischen Antibolschewismus offen oder insgeheim teilte. Dabei waren die Führungsschichten zweifellos anfälliger als die Massen der Völker, was sich an den Beispielen fast aller Nachfolgestaaten und auch Frankreichs dartun ließe. (Bekanntlich war auch Daladier Antisemit und Beran, der Führer der mächtigen tschechischen Agrarpartei, legte bei Hitlers Gesandten Eisenlohr antibolschewistische Bekenntnisse ab.)

Werden aber auf diese Weise die geistig-sittlichen Kräfte des großen Vorfeldkampfes zwischen Diktaturen und Demokratien sozusagen zu Statisten des Formalverlaufes degradiert, dann bleibt von der Vorgeschichte des Münchener Abkommens nur ein undurchdringlicher Dschungel von Drohungen, Intrigen, Noten, Konferenzen, großen und kleinen Betrügereien übrig, in welchem der Leser vergeblich den roten Faden des inneren Zusammenhanges sucht. Eine Jugend, die einer solchen Geschichtsdarstellung ausgeliefert wird, müßte zu dem fatalen Urteil kommen, daß es von 1933 bis 1938 in Europa nur zwei Männer gab, die wußten, was sie wollten: nämlich Hitler und Mussolini. (Churchill wandelt daneben als einsamer Warner durch die Finsternis der Verblendung seiner Zeitgenossen.) Verschwiegen bliebe ihr, daß es in jenem Europa Millionen freheitsliebender Männer und Frauen gab, welche genau wußten, worum es ging, die aber bloß das Unglück hatten, daß das totalitäre Klima sie nicht zum Handeln

kommen ließ oder sie, wenn sie handelten, zum Untergang verurteilte. In seiner formalistischen Betrachtung läßt der Autor die deutsche Opposition nur in vereinzelt Gestalten in Erscheinung treten. (Staatssekretär Weizsäcker kommt am besten weg, weil sein Name öfter in den diplomatischen Akten vorkommt.) Ebenso bagatelisiert er die Rolle der demokratischen Sudetendeutschen. Ihren demokratischen Staatsaktivismus bezeichnet er kurzerhand als „trügerisch“ und ihrer opferreichen Gegenwart gegen das Einströmen verstärkter nationalsozialistischer Einflüsse nach 1933 hält er einziges unangünstiges Gemeindegewahlergebnis in Eger entgegen. Gemessen an der kläglichen Kapitulation einer demokratischen Mehrheit der Tschechen im Februar 1948 kann sich aber die zähe Behauptungskraft der Sudetendemokratie durchaus sehen lassen. Für den Nationalisten Celovsky existieren weder ökonomisch-soziale Tatsachen (wie das Industriesterben und das ungelöste Arbeitslosenproblem im Sudetenland), noch der über die Grenze wirkende Naziterror. Darum fehlt ihm auch jedes Verständnis für die Widerstandsleistung der sudetendeutschen Arbeiterbewegung, welche in den Jahren 1933 bis 1938 fast die einzige politische Kraft in der Tschechoslowakei war, die um die Erhaltung der Demokratie wirklich kämpfte.

Der Heroismus kleiner Leute steht eben nicht in den diplomatischen Akten verzeichnet. Und doch hat der politische Widerstand gegen die Totalität den ratlosen westlichen Staatsmännern einige Jahre Zeit verschafft, in Reden, Noten, Kampfansagen und Rückzugerklärungen ein Alibi für ihre Kapitulationsbereitschaft zu konstruieren. Celovskys Darstellung verstärkt noch den Eindruck, daß auch Benesch niemals daran dachte, für sein Land oder für die Demokratie zu kämpfen. Wir erfahren von ihm, daß Benesch bereits am 15. September 1938 seinen Fürsorgeminister Necas nach Paris entsandte, um dort auf dem Umwege über Léon Blum die Abtretung der deutschen Gebiete außerhalb des Befestigungsgürtels anbieten zu lassen (S. 346). Damit wäre zunächst nur eine Million Sudetendeutscher mit ihrem Heimatboden freigegeben worden, aber das Stichwort einer Lösung der Sudetenkrise durch Gebietsabtretung war damit auch von Prag aus in die französisch-englische Diskussion geworfen. So wahrte es dann nur noch 6 Tage, bis Benesch und seine Regierung am 21. September jenem bestellten englisch-französischen Ultimatum zustimmten, welches die Abtretung des ganzen geschlossenen Siedlungsgebietes der Sudetendeutschen forderte. Die Führer der Sudetendeutschen Partei, besonders K. H. Frank und Henlein, benahmen sich in dem ganzen verworrenen Drama, wie bereits längst aktenkundig, nicht als Wahrer sudetendeutscher Interessen, sondern wie kleine Gehaltsempfänger Hitlers. Daß ein gemäßigter Flügel dieser Partei bis September 1938 mit Benesch in Verbindung war und eigentlich auf eine Autonomieklärung zusteuerte, hat Celovsky aus dem öfters angezogenen Bekenntnisbuch Ripkas („Munich, Before and After“) zu entnehmen vergessen, weil es seiner Schwarz-Weiß-Malerei offenbar nicht ins Konzept paßte. Das Buch bietet übrigens auch einige interessante Einzelheiten. So erfahren wir, wie wenig die handelnden Staatsmänner des damaligen Europa dem Ernst der Situation gewachsen waren. Sie ließen in den kritischen Tagen von „München“ die einfachsten technischen Vorsichtsmaßnahmen außer acht, welche jeder Hitlergegner in Deutschland im kleinsten Finger haben mußte. So telefonierte der tschechische Gesandte in London, Jan Masaryk, seine „Geheimberichte“ über die inneren Vorgänge in Großbritannien über eine Fernleitung, die über das Gebiet des Dritten Reiches führte und natürlich angezapft war. Die Naziführung in Berlin bekam damit ausgezeichnete Informationen über die inneren Auseinandersetzungen im britischen Regierungslager gratis auf den Frühstückstisch geliefert. Aber auch Georges Bonnet, der französische Außenminister, welcher immerhin einen Kurierdienst und außerdem die Chiffrierschlüssel seines Amtes zur Verfügung hatte, gab am 20. September an den französischen Gesandten in Prag, Victor de Lacroix, telefonisch die Mitteilung durch, daß Frankreich nicht kämpfen werde! Umgekehrt redete sein tapferer Ministerkollege Georges Mandel, der doch kämpfen wollte, über die angezapfte Telefonlinie Benesch zu, Widerstand zu leisten. (Mandel wurde nach der Besetzung Frankreichs von den Nazis dafür ermordet.) Nachträglich können uns nur die Hitlergegner in Deutschland und im Sudetenland leid tun, welche in jenen Tagen in Bereitschaft standen, weil sie von dem Oberkommandierenden mobilisierter Armeen ein Jota Courage und von den Staatsmännern demokratischer Großmächte ein bißchen Konsequenz erwarteten. Die „Krise“ vor dem Münchener Abkommen war nach diesen Aufschlüssen gar keine Krise mehr, sondern ein Ballspiel um die Verantwortung. Die Begegnungen zwischen Hitler und Chamberlain in Berchtesgaden und Godesberg und schließlich die Konferenzkomödie von München hatten nur noch zu entscheiden — wie Churchill nachher witzig bemerkte — ob Hitler den vorbereiteten Bissen von der Tafel wegschnappen dürfe oder sitzsaß mit Messer und Gabel verzehren sollte. Alle Achtung vor dem zähen Fleiß, den Herr Celovsky der Komplizierung dieses einfachen Tatbestandes widmete! Ein Bekenntnisbuch eines tschechischen Patrioten über die tieferen Ursachen der zweimaligen Kapitulation der tschechischen Demokratie innerhalb von zehn Jahren wäre nützlicher gewesen.

W. J.

## Einzelexemplare des Staats-Anzeiger

Bei Postversand Vorauszahlung in Briefmarken oder auf Postcheckkonto Ffm 1173 37 — Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt (Main)

STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Nr. 20/1959

0,70 DM, bei Postversand 0,80 DM

Nr. 21/1959

0,40 DM, bei Postversand 0,50 DM

Frankfurt (Main), Münchener Straße 54, Tel. 33 11 96 u. 33 12 14  
Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, Schlieflach 109 Tel. 2 58 61

## Veröffentlichungen

1522

### Einzziehung eines Weges in der Gemarkung Büdingen

Die in der Gemarkung Büdingen-Oberhessen gelegene Wegparzelle, Flur 13, Nummer 81 3 „Hinter dem Herrenhaus“ soll eingezogen werden, weil ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung des Weges nicht mehr besteht.

Einsprüche hiergegen können binnen 2 Wochen von dem auf die Bekanntmachung im Staatsanzeiger folgenden Tage an gerechnet bei dem Magistrat der Stadt Büdingen erhoben werden.

Büdingen, 8. 5. 1959

Der Magistrat  
der Kreisstadt Büdingen  
Diemer, Bürgermeister

1523

### Baulandumlegung Altenhaßlau, „Lagerhausstraße“

Gemäß § 26 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag Gelnhausen hat am 4. 5. 1959 beschlossen, für das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.

3. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

4. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 7,7% festgesetzt worden.

5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 1. 6.—15. 6. 1959 beim Kreisbauamt — Planungsstelle — Gelnhausen, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

6. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind: a) Grundstückseigentümer, b) Inhaber dinglicher Rechte, c) Mieter oder Pächter, d) bei Zwangsversteigerungen der betreibende Gläubiger, e) die Gemeinde.

7. Zur Verhandlung über den Verteilungsplan ist Termin anberaumt auf Montag, den 22. 6. 1959, von 8.30—10.30 Uhr, in der Gastwirtschaft Gremp, Altenhaßlau. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Gelnhausen, 13. 5. 1959

Der Kreis Ausschuß des Landkreises  
Gelnhausen als Umlegungsbehörde  
III/2-Pr.  
Kreß, Landrat

1524

### Baulandumlegung Wächtersbach, Kreis Gelnhausen, Umlegungsgebiet: „Dietrichsberg“

Gemäß § 26 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. 10. 1948 (GVBl. 1948, Nr. 25) wird bekanntgegeben:

1. Der Kreistag Gelnhausen hat am 4. 5. 1959 beschlossen, das im Umlegungsplan grün umrandete Gelände das Umlegungsverfahren einzuleiten.

2. Das Verfahren wird mit der Offenlegung des Umlegungsplanes eingeleitet.

3. Die Freilegungspflicht ist auf Grund des aufgestellten Fluchtlinienplanes auf 12% festgesetzt worden.

4. Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstückes im gesamten Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

5. Der Umlegungsplan liegt in der Zeit vom 25. 5.—8. 6. 1959 bei der Planungsstelle, Landratsamt Gelnhausen, den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

6. Beteiligt am Umlegungsverfahren sind: a) Grundstückseigentümer, b) Inhaber dinglicher Rechte, c) Mieter oder Pächter, d) bei Zwangsversteigerung der betreibende Gläubiger, e) die Gemeinde.

7. Zur Verhandlung über den Verteilungsplan ist Termin anberaumt auf Mittwoch, den 3. 6. 1959, von 9—11 Uhr, vormittags, im Sitzungssaal des Rathauses Wächtersbach. Es wird darauf hingewiesen, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann.

Gelnhausen, 13. 5. 1959

Der Kreis Ausschuß des Landkreises  
Gelnhausen als Umlegungsbehörde  
III 2-Pr.

Kreß, Landrat

1525

### Einzziehung eines öffentlichen Fußweges in Martinhagen

Der Fußweg in der Ortslage zwischen Adler-Haus, Nr. 17 und Madl-Haus, Nr. 12, Ktbl. 8, Flurstück 135 3 soll eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht und mit der Aufforderung etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Bürgermeister während der Dienststunden geltend zu machen. Die Öffentlichkeit ist jedem Ortsbewohner bekannt und kann außerdem planmäßig in der genannten Zeit eingesehen werden.

Martinshagen, 9. 5. 1959

Der Bürgermeister  
als Wegeaufsichtsbehörde

## Gerichtsangelegenheiten

1526

### Aufgebote

2 F 259: Frau Emilie Kirchhoff, geb. Sundheim in Waldkappel, Leipziger Str., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Köhler, Eschwege, hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Waldkappel, Band 47, Blatt 453 in Abteilung III unter Nr. 2 für die Kreissparkasse in Eschwege eingetragene, mit 5, höchstens 6 v. H. jährlich verzinsliche Darlehenshypothek von 3500,— RM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 16. September 1959, 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 122 anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Eschwege, 4. 5. 1959

Amtsgericht

1527

10 F 1758: Der Kaufmann Franz Behrens, Kassel, Königstor 35, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Pechmann und Dr. Schröder in Kassel, Obere Königsstr. 43, hat beantragt, das Aufgebot über den Hypothekenbrief der im Grundbuch von Kassel, Blatt 2112 in Abt. III, lfd. Nr. 19 eingetragenen Hypothek von 6250,— GM zugunsten der Witwe Julie Schröder als befreite Vorerbin ihres Mannes Gustav Schröder. Es sind Nacherben eingesetzt. Testamentsvollstreckung ist angeordnet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Freitag, dem 25. September 1959, 12 Uhr im Gerichtsgebäude Eugen-Richter-Straße 4, Obergeschoß, Zimmer 98 A, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

Kassel, 2. 4. 1959

Amtsgericht, Abt. 53

1528

53 F 959: Die Filialleiterin Elisabeth Gornhardt in Kassel, Schillstraße 17, vertreten durch die Rechtsanwälte Becker und Dr. v. Waldeyer-Hartz, Kassel, Obere Königsstraße 30, hat das Aufgebot über die Hypothekenbriefe der im Grundbuch von Kassel, Band 14, Blatt 276 in Abt. III eingetragenen Hypotheken

lfd. Nr. 6. 4000.— FGM und lfd. Nr. 12. 5000.— RM zugunsten des Privatmannes Josef Staskiewicz in Kassel-Kirchditmold, beantragt.

Die Inhaber dieser Urkunden werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Freitag, dem 25. September 1959, 12 Uhr, im Gerichtsgebäude Eugen-Richter-Straße 4, Obergeschoß, Zimmer 98 A, ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunden für kraftlos erklären.

Kassel, 9. 4. 1959

Amtsgericht, Abt. 53



**1529**

2 F 13/58: Die Geschwister Landwirt Heinrich Rhiel und Fräulein Auguste Rhiel, Sindorsfeld, Kreis Marburg/Lahn, Haus Nr. 1, vertreten durch Rechtsanwalt Beckmann, Kirchhain, haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die zugunsten des Kaufmanns Wilhelm Urff, Marburg/Lahn, im Grundbuch von Sindorsfeld, Blatt 13 in Abteilung III unter Nr. 1 eingetragenen Grundschuld von 1000,— Reichsmark beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf 24. September 1959, 9 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Kirchhain (Bz. Kassel), 15. 5. 1959

**Amtsgericht**

**1530**

2 F 1258: Der Maschinenarbeiter Wilhelm Bernhardt, Münchhausen, Talhäuserstraße 27, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kriebel, Marburg (Lahn), hat beantragt, das Grundstück, Münchhausen, Bd. 27, Blatt 1090, Flur 15, Flurstück 71, Ackerland am Mäusepfad, 7,59 Ar, eingetragener Eigentümer Johannes Belzer zu  $\frac{1}{2}$  und Ehefrau Jakob Holzappel, Elisabeth, geb. Belzer zu  $\frac{1}{2}$  aufzubieten.

Die eingetragenen Eigentümer, bzw. ihre Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Dienstag, dem 10. November 1959, 12 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg (Lahn), Universitätsstraße 48, Zimmer 4, ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten am Grundstück ausgeschlossen werden können.

Marburg (Lahn), 23. 4. 1959

**Amtsgericht, Abt. 2**

**1531**

### Grundbuchsachen

AR 26/59: Es ist beabsichtigt, für die in der Gemarkung Vockerode-D., im Gemeindebezirk Vockerode-D. belegenen, noch nicht im Grundbuch eingetragenen Grundstücke

Flur 10, Flurstück 127, die Vocke, Bach, 4,68 und

Flur 10, Flurstück 128/1, die Vocke, Bach, 4,03 Ar

ein Grundbuchblatt anzulegen und als Eigentümerin die Gemeinde Vockerode-D. einzutragen.

Personen, die Einwendungen gegen diese Eintragung geltend machen wollen, werden gebeten, dies innerhalb von 6 Wochen seit Aushang dieser Bekanntmachung bei dem unterzeichneten Gericht zu tun.

Es wird darauf hingewiesen, daß diese Bekanntmachung an der Gerichtstafel des Zweiggerichts Spangenberg und am Gemeindebrett der Gemeinde Vockerode-D. veröffentlicht ist.

Spangenberg, 8. 5. 1959

**Amtsgericht Melsungen,  
Zweigstelle Spangenberg**

**1532**

### Güterrechtsregister

GR II 159 A: Die Eheleute Peter Helmut Wannemacher, Autoschlosser und Auguste Gertrud, geb. Marquardt, verw. Fetzer, beide aus Nieder-Eschbach, Kreis Friedberg (Hessen), haben mit not. Vertrag vom 19. 3. 1959 Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Bad Vilbel**

**1533**

### Neueintragung

GR 784 — 12. 5. 1959: Konrad Adolf Jehner, Buchdruckereibesitzer und Lydia Jehner, geb. Schrauth, Bad Nauheim.

Durch Erklärung vor einem Notar vom 30. 6. 1958 leben die Eheleute in Gütertrennung.

**Amtsgericht Bad Nauheim**

**1534**

GR 74 — 13. 5. 1959: Melker Herbert Müller und Martha, geb. Nienroth in Nieste, Escheröder Weg 2.

Durch Vertrag vom 21. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

**Amtsgericht Kassel,  
Zweigstelle Oberkaufungen**

**1535**

5 GR 184 — In unser Güterrechtsregister wurde heute unter der Nr. 184 eingetragen:

Dr. med. Ernst Kreckler, Zahnarzt, Lampertheim, Ernst-Ludwig-Str. 44 $\frac{1}{2}$  und seine Ehefrau Eva Margarete Kreckler, geb. Bischoff, Frankfurt-Bornheim, Wöllstädterstr. 5. Auf Grund zugestellter notarieller Erklärung vom 14. 6. 1958 gilt für die Ehe Gütertrennung.

Lampertheim, 13. 5. 1959 **Amtsgericht**

**1536**

73 GR 8943: Maurerpolier Karl Schönwald, Frankfurt (Main) und Marie, geb. Grenda, Berlin.

Durch Erklärung vom 26. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8944: Autoschlosser Anton Cigoj und Emma, geb. Füger, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1957 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8946: Wächter Herbert Christian Göbel und Ingeborg, geb. Höbig, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8950: Kaufmann Dieter Schmitz und Ingeborg, geb. Strobel, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 25. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8952: Elektrokaufmann Heinz Müller und Marianne Gertrud, geb. Mündlein, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8954: Versicherungsinspektor Hellmut Richard Nickel und Marianne, geb. Lotz, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 25. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8955: Kaufmann Otto Berkhauser und Magdalena, geb. Hahling, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 24. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8959: Schreinermeister Rudolf Sopp und Marianne, geb. Ulshöfer, Zepelinheim, Kreis Offenbach (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8968: Bauunternehmer und Ingenieur Heinrich Lott und Maria, geb. Waida, Frankfurt (Main).

Durch Erklärung vom 30. Juni 1958 gemäß Artikel 8 I, Nr. 3 Abs. 2 des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957 besteht Gütertrennung.

73 GR 8452: Journalist Andreas Gitleßen und Ute, geb. Dienes, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 17. November 58 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8934: Kaufmann Oskar Oswald und Erika Helene, geb. Dickel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. März 1959 Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8941: Innenarchitekt Kurt Bartelt und Gisela, geb. Vohl, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 11. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8942: Kaufmann Helmut Friedrich Oschmann und Helga, geb. Biesemann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8945: Fabrikant Heinrich Schöngut und Mara Elisabeth Georgette, geb. Lampe, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8947: Dipl.-Volkswirt Kay Eberhard Günther von Kutzleben und Dr. med. Mechthild, geb. Decker, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8948: Kaufmann Otto Wilhelm Heider und Eleonore Elisabeth, geb. Erles, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8949: Optiker Hans Dieter Weigel und Inge Philippina, geb. Willenbücher, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8951: Fleischer Alfons Chrusch und Anneliese, geb. Günther, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. April 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8953: Journalist Fritz Niehus und Lieselotte Müller, geb. Wittmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Oktober 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8956: Diplom-Volkswirt Karl-Ernst Columbus und Lieselotte, geb. Griebner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8957: Installateur Heinrich Reinhard Faber und Elfriede Maria, geb. Birkholz, Gaststätteninhaberin, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8958: Bauingenieur Wilhelm Meub und Christa, geb. Paape, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. April 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8960: Bühnenbildner Rainer Avenarius-Herborn und Ingrid, geb. Nuernbergk, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8961: Metallarbeiter Peter Josef Lederer und Anna Elise, geb. Schenk, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8962: Kaufmann Adolf Solmitz und Sonja, geb. Voigt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. September 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8963: Metzger Horst Jakob Reichold und Maria Margarete, geb. Heindrichs, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Januar 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8964: Kaufmann Wilhelm Steiner und Eva Maria, geb. Fantke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. November 1958 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8965: Handelsvertreter Emil David und Berta Johanna, geb. Rummler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8966: Kaufmann und Reporter Franz Rudolf Reilaender und Anna-Maria, geb. Somers, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. April 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8967: Kellner August Ernst Marowsky und Sophie Emilie, geb. Pott, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. Februar 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 8969: Kaufmann Hans Gottfried Horst Walter und Marianne Charlotte, geb. Hoffmann, Frankfurt (M.).

Durch Ehevertrag vom 5. März 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

### 1537

GR 338 — 11. 5. 1959: Horst Stamm, Former in Weilburg und Angela, geb. Bandorf.

Durch notariellen Ehevertrag vom 17. 3. 1959 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Weilburg

### 1538

#### Vereinsregister

Neueintragungen mit dem Sitz  
Frankfurt (Main)

73 VR 3135 — 9. 4. 1959: Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Elektro-Neural-Medizin.

73 VR 3136 — 9. 4. 1959: DEUTSCHER KINDERSCHUTZBUND e. V., Ortsverband Frankfurt (Main).

73 VR 3137 — 10. 4. 1959: Freimaurerlogge „Goethe zum flammenden Stern“ zu Frankfurt (Main).

73 VR 3138 — 10. 4. 1959: Landesverband Hessischer Baum- und Pflanzenschutzvereine.

73 VR 3139 — 25. 4. 1959: Bund Deutscher FAT-Clubs.

73 VR 3140 — 25. 4. 1959: Kirchenbauverein der Dreifaltigkeitsgemeinde in Frankfurt (Main).

73 VR 2243 — 19. 3. 1959: Arbeitgeberverband Hessischer Kreditinstitute. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 2604 — 15. 4. 1959: Landesverband der Justizwachtmeister Hessen ist aufgelöst.

Amtsgericht Frankfurt (Main), Abt. 73

### 1539

VR 209 — 15. 5. 1959: Reitclub Fulda e. V. in Fulda.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

### 1540

VR 208 — 15. 5. 1959: Sportgemeinschaft Dietershausen e. V. in Dietershausen, Kr. Fulda.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

### 1541

#### Neueintragung

VR 78: Fiat-Club Taunus, Idstein/Ts. Idstein (Taunus), 23. 4. 1959

Amtsgericht

### 1542

#### Neueintragung

VR 28: Reisevereinigung „Fliedetal“ e. V. in Neuhof, Kreis Fulda.

Neuhof (Kreis Fulda), 12. 5. 1959

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof

### 1543

#### Neueintragung

VR Nr. 6 — 15. Mai 1959: Sportverein Chattia e. V. Ulrichstein, Sitz Ulrichstein. Die Satzung ist am 11. März 1959 errichtet.

Amtsgericht Ulrichstein

### 1543a

#### Liquidation

Auflösung des Kath. Kirchenbauvereins e. V. in Laubach (Oberh.). Als Liquidatoren des Kath. Kirchenbauvereins e. V. in Laubach (Oberhessen) geben wir die Auflösung des Vereins bekannt und fordern die Gläubiger auf, ihre Ansprüche gegen den Verein geltend zu machen.

Laubach (Oberhessen), 5. 5. 1959

Die Liquidatoren  
Franz Abtmeyer  
Heinrich Hillmann

### 1544

#### Vergleiche — Konkurse

6 N 22/59 — Nachlaßkonkurs: Über den Nachlaß des am 2. Mai 1959 mit letztem Wohnsitz in Darmstadt-Eberstadt, Frankensteinstraße 78, verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Knieß, wird heute, am 14. Mai 1959, 12 Uhr auf Antrag der Erben: 1. Helene Knieß, geb. Beilstein, Darmstadt-Eberstadt, Frankensteinstr. Nr. 78, 2. Wilhelmine Wesp, geb. Knieß, Darmstadt-Arheilgen, Weiterstädter Str. Nr. 16, 3. Wilhelm Knieß jr., Darmstadt-Eberstadt, Robert-Koch-Str. 4, Anneliese Lautenschläger, geb. Knieß, Darmstadt-Eberstadt, Frankensteinstr. 78, Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Martin, Darmstadt, Landwehrstr. 3, Telefon: 757 83. Konkursforderungen sind bis zum 8. Juni 1959 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 15. Juni 1959, vorm. 10 Uhr vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, I. Stockwerk, Zimmer 510. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. Juni 1959 anzeigen.

Darmstadt, 14. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 6

### 1545

6 N 7/59: Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 12. 1958 mit letztem Wohnsitz in Darmstadt, Frankfurter Str. Nr. 79, verstorbenen Schneidermeisters Peter Bockhardt. Beschluß. Das Verfahren wird mangels einer die Kosten deckenden Masse eingestellt. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 187,50 DM festgesetzt.

Darmstadt, 29. 4. 1959

Amtsgericht, Abt. 6

### 1546

81 N 101/59 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Metafa, E. W. Schmidt, Kommanditgesellschaft, Schweiß- u. Spritztechnik für Metalle und Kunststoffe, Sandstrahlarbeiten, Oberflächen-Veredlungsarbeiten, Frankfurt (Main)-Sossenheim, Wiesenfeldstraße wird heute, am 13. Mai 1959,

15.20 Uhr Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Günther Müller, Frankfurt (Main), Bornheimer Landstr. 2, Tel. 4 75 55.

Konkursforderungen sind in doppelter Ausfertigung bis zum 19. Juni 1959 beim Gericht anzumelden. Zinsen sind mit dem bis zur Konkursöffnung errechnetem Betrage anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 26. Juni 1959, 9.45 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 10. Juli 1959, 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstr. Nr. 2, III. Stockwerk, Zimmer 337. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Juni 1959 anzeigen.

Frankfurt (Main), 13. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

**1547**

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Schauer, Frankfurt (Main), Arndtstraße 31, soll eine Nachtragsverteilung stattfinden. Die Masse beträgt 6000,— DM und die Forderungen ca. 22 000,— DM.

Frankfurt (Main), 14. 5. 1959

Der Konkursverwalter  
Howard Philipps  
Rechtsanwalt

**1548**

81 N 123/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Josef Rummel, Frankfurt (Main), Kaiserstr. 77, Inhaber des Feldberghofes, Großer Feldberg/Ts. Aktenzeichen: 81 N 123/57 soll die Schlußverteilung stattfinden.

Die verfügbare Masse beträgt 3582,09 Deutsche Mark. Hiervon gehen ab, die Kosten des Verfahrens. Zu berücksichtigen sind bei der Verteilung die bevorrechtigten Gläubiger der Klasse I im Betrage von 4735,70 DM. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main) — Konkursabteilung — offen.

Frankfurt (Main), 13. 5. 1959

Der Konkursverwalter  
Dr. Dillmann  
Rechtsanwalt

**1549**

**Beschluß**

81 N 63/51: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Willi Schwarz, Frankfurt (Main), Gartenstraße Nr. 22/II wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 Konk.-O.).

Frankfurt (Main), 9. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

**1550**

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Janssen, Frankfurt (Main), Frauensteinstraße 6, Inhaber der Firma Hermann Janssen, Schrott, Metalle, Nutzeisen, Altpapier, früher Ffm.,

Schmickstraße 9 und Biebergasse 13 ist Schlußtermin auf den 19. Juni 1959, 10.15 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gebäude B, Zimmer 337, anberaumt.

Die Summe der Forderungen ist: Vorrechte: 3855,— DM, ohne Vorrecht: 63 177,41 Deutsche Mark, zu verteilen sind: 1500,— Deutsche Mark.

Frankfurt (Main), 15. 5. 1959

Der Konkursverwalter  
Dr. Curt Holstein,  
Rechtsanwalt

**1551**

81 N 119/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der FISCHER AG für Apparatebau, Ffm.-Oberrad, Offenbacher Landstraße 368, — A.Z.: 81 N 119/57 — soll eine Abschlagverteilung erfolgen.

Hierfür stehen 100 000,— DM zur Verfügung. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des hiesigen Amtsgerichtes ausgelegt.

Frankfurt (Main), 12. 5. 1959

Der Konkursverwalter  
Dr. Amend,  
Rechtsanwalt

**1552**

**Beschluß**

81 N 278/58: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Haas, Inhaber eines Handels mit Bürobedarfsartikeln und Papier, Frankfurt (Main), Palmstraße 13, wird, nach Genehmigung der Schlußverteilung, zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin anberaumt auf den 26. Juni 1959, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter sind 2835,— DM Vergütung und 40,— DM Auslagen festgesetzt.

Frankfurt (Main), 12. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

**1553**

**Beschluß**

81 N 342/54: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Janssen, Frankfurt (Main), Frauensteinstraße o. Nr., Inhaber der Firma Hermann Janssen, Schrott, Metalle, Nutzeisen, Altpapier, Frankfurt (Main), Frauensteinstraße 6, früher Schmickstraße 9 und Biebergasse 13, wird der Schlußtermin auf den 19. Juni 1959, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Geb. B, Zimmer 337, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Frankfurt (Main), 4. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

**1554**

**Beschluß**

81 N 123/57: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gastwirts Josef Rummel, Frankfurt (Main), Kaiserstr. 77, Inhaber des Feldberghofes, Großer Feldberg (Ts), wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Er-

hebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Anhörung der Gläubiger über die Vergütung und Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 19. Juni 1959, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Geb. B, Zimmer 337 anberaumt.

Frankfurt (Main), 5. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 81

**1555**

5 N 1/59: in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Walter Dust, Petersberg, Kreis Fulda, Weyherweg 6, Geschäftsinhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Schuhhaus Karl Odenwald Nachf. W. Dust“ in Fulda, Gemüsemarkt 1, ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 9. Juni 1959, vormittags 10 Uhr vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 18, anberaumt.

Der Vergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Fulda, 14. 5. 1959

Amtsgericht, Abt. 5

**1556**

50 (17) N 13/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Willi Rudolph, früher Kassel, Grillparzerstraße 39, Spezial-Putzgeschäft, jetzt wohnhaft Arolsen, Twisterstraße 8, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, insbesondere über eine zur Zeit nicht beitreibbare Forderung auf den 11. 6. 1959, 11 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer Nr. 68, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters, Rechtsanwalt Dr. Schott, Kassel, ist auf 2885,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 115,— DM festgesetzt worden.

Kassel, 14. 5. 1959

Amtsgericht

**1557**

N 3/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Adam Ritter, Melsungen, ist Schlußtermin auf den 20. Juni 1959, 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Kasseler Straße 29, Erdgeschoß, Zimmer 1, bestimmt.

Der Termin dient zur Nachprüfung bestrittener Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung von Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1855,11 DM, seine Auslagen sind auf 53,40 DM festgesetzt.

Melsungen, 27. 4. 1959

Amtsgericht

**1558**

N 3/58 — **Konkursverfahren:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Textilkauflmanns Gustav Hardy Schwarz aus Spangenberg, Burgstraße 107 wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf Sonnabend, den 20. Juni 1959, 10 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 1, bestimmt.

Melsungen, 27. 4. 1959 **Amtsgericht**

**1559**

N 454: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Gastwirtes und Metzgermeisters Konrad Hardegen zu Elfershausen, Krs. Melsungen, ist Schlußtermin auf den 20. Juni 1959, 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Kasseler Str. Nr. 29, Zimmer 1, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Verwalters ist auf 750,— DM, seine Auslagen sind auf 762,— Deutsche Mark festgesetzt.

Melsungen, 27. 4. 1959 **Amtsgericht**

**1560**

N 1/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Gabelick aus Melsungen, Franz-Gleim-Str. 3, Inhaber der Firma Spangenberg Bau-stoffhandlung in Spangenberg, Jahnstraße, ist Schlußtermin auf den 20. Juni 1959, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht hier, Kasseler Straße 29, Zimmer 1, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 664,31 DM, seine Auslagen sind auf 150,— DM festgesetzt.

Melsungen, 27. 4. 1959 **Amtsgericht**

**1561**

7 N 52/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Frau Elisabeth Pulwey in Offenbach (Main), Hermann-Steinhäuser-Straße 44, wird Schlußtermin gem. § 162 KO. und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 12. Juni 1959, 11.30 Uhr, Zimmer 34, 1. Stock des Amtsgerichts Offenbach (Main), Kaiserstr. Nr. 16. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33 — zur Einsicht offengelegt.

Der Massebestand beträgt 3336,81 DM. Hiervon sind die Vorrechtsforderungen mit 150,45 DM voll bezahlt worden; der Rest ergibt für nicht bevorrechtigte Gläubiger mit Forderungen von 22 606,34 DM eine Schlußquote von 14,1%.

Offenbach (Main), 15. 5. 1959 **Amtsgericht, Abt. 7**

**1562**

7 N 49/57 — **Konkursverfahren:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Gertrude Klohoker, Inhaberin der

Einzelirma Josef Pieroth — Fabrikation feiner Lederwaren in Obertshausen (Kreis Offenbach/Main), Ludwigstraße 7, wird Schlußtermin gem. § 162 KO. und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf: Montag, den 15. 6. 1959, 9 Uhr, Zimmer 34, 1. Stock des Amtsgerichts Offenbach (M.), Kaiserstraße 16. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Zimmer 33, zur Einsicht offengelegt.

Zu verteilen sind 6799,50 DM. Die Forderungen der Klasse I mit 3657,26 DM werden voll befriedigt, während der Gläubiger der Klasse II mit einer Forderung von 4710,81 DM eine Schlußquote von 66,7% erhalten wird. Alle nachfolgenden Gläubiger fallen aus.

Offenbach (Main), 14. 5. 1959 **Amtsgericht, Abt. 7**

**1563**

7 N 17/57: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Frau Hedwig Führ, geb. Kitzinger in Frankfurt (Main)-Fechenheim, Am Rüttschlehen; Inhaberin der Firma „Marietta“-Textilversand H. Führ, Offenbach M., Groß-Hasenbach-Str. Nr. 15, wird Schlußtermin gem. § 162 KO. und Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Freitag, den 12. Juni 1959, 11.45 Uhr, Zimmer 34, 1. Stock des Amtsgerichts Offenbach (Main), Kaiserstraße 16. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33 — zur Einsicht offengelegt.

Der Massebestand beträgt 943,32 DM. Davon sind 16,94 DM auf nachträglich anerkannte Forderungen nachzuzahlen. Die verbleibenden 926,38 ergeben für nicht bevorrechtigte Gläubiger mit 28 977,23 DM Forderungen eine Schlußquote von 3,2%.

Offenbach (Main), 15. 5. 1959 **Amtsgericht, Abt. 7**

**1564**

62 N 20/59 — **Anschlußkonkurs:** Über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Hess in Wiesbaden-Dotzheim, Rheinstr. 45, wird heute, am 12. Mai 1959, 12.15 Uhr, unter Ablehnung des Vergleichsantrages vom 21. März 1959 Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel in Wiesbaden, Große Burgstr. 6. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 10. Juni 1959. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 15. Juni 1959, 9 Uhr, Zimmer 240. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Juni 1959.

Wiesbaden, 12. 5. 1959 **Amtsgericht**

**1565**

3 VN 1/59 — **Anschlußkonkurs:** Über das Vermögen des Baustoffhändlers und Ziegeleibesitzers Albert Viehmann, Hochenheim, wird heute, am 11. Mai 1959, 15 Uhr unter Ablehnung des Antrages auf Durchführung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens der Anschlußkonkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hecker, Wetzlar. Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1959 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubiger-

ausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 15. Juni 1959, 9 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 29. Juni 1959, 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Wetzlar, Wertherstraße 2, 1. Stockwerk, Zimmer 28.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. Mai 1959 anzeigen.

Wetzlar, 11. 5. 1959 **Amtsgericht**

### Zwangsversteigerungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 35 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**1566**

#### Beschluß

4 K 7/59: Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 25, Blatt 721A eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 15, Flurstück 28/1228, Lieg.-B. 1293, Geb.-B. 206, Hof- u. Gebäudefläche, Brunnenberg 7, 7,75 Ar,

soll am 19. August 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustraße 12, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 29. 4. 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verwaltungsgestellter Albert Kamna in Bad Schwalbach.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 651,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 11. 5. 1959 **Amtsgericht**

**1567**

#### Beschluß

6 K 49/58: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 81, Blatt 4121 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1

Flur 6, Nr. 348, Hof- und Gebäudefläche, Weinbergstraße 4, 3,92 Ar, Betrag der Schätzung: 22 800.— DM

soll am Donnerstag, dem 9. Juli 1959, 9 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 20. Dezember 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Milchhändler Heinrich Hörr in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 24. 4. 1959 **Amtsgericht, Abt. 6**

**1568**

**Beschluß**

7 K 8/57: Das im Grundbuch von Gießen-Klein-Linden, Band 25, Blatt 1324 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Klein-Linden, Flur 4, Flurstück 209, Geb.-B. 8, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str. Nr. 8, 4,56 Ar,

soll am 23. Juni 1959, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gießen, Gutfleischstr. 1, Zimmer 101, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 28. März 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Kurt Kreiling, in Gießen-Klein-Linden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 34 000,— Deutsche Mark (vierunddreißigttausend Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 27. 4. 1959

**Amtsgericht**

**1569**

6 K 26/58: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Band 80, Blatt 4179 eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur XII, Flurstück 499/2, Hof- und Gebäudefläche, Zeppelinstraße 54, 7,62 Ar (Schätzwert: 14 000,— DM),

soll am Donnerstag, dem 9. Juli 1959, vorm. 11 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle in Rüsselsheim am Main zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 5. November 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Wilhelm Schaab in Rüsselsheim, Zeppelinstr. 54, b) seine Ehefrau Lina Schaab, geb. Luft, daselbst, je zur Hälfte.

Steigliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß auf Antrag  $\frac{1}{10}$  des Bargebots als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 13. 5. 1959

**Amtsgericht**

**1570**

51 K 34/59: Am 29. Juli 1959, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Niederzwehren, Band 73, Blatt 2154 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1: Gemarkung Niederzwehren, Flur 22, Flurstück 49, Lieg.-B. 1898, Geb.-Buch 926, Hof- und Gebäudefläche, Seilenborn 6, Größe: 1,70 Ar, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 3. 1959, dem Tage der Eintragung des

Zwangsvollstreckungsvermerks: Ehefrau Anna Martha, genannt Frieda Buchenau, geb. Humburg, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 12. 5. 1959

**Amtsgericht**

**1571**

51 (18) K 76/57: Am 15. Juli 1959, 10.30 Uhr sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Kirchditmold, Band 34, Blatt 934 eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Kirchditmold, lfd. Nr. 1: Flur B, Flurstück 1209/268, Lieg.-B. 783, Geb.-B. 737, Gebäudefläche und Gartenland, Hinter dem Rammelsberg, Größe: 6,26 Ar, lfd. Nr. 2: Flur B, Flurstück 1210/268, Lieg.-B. 783, Geb.-B. 737, Gartenland, Hinter dem Rammelsberg, Größe: 0,20 Ar, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Juli 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Kaufmann Hans Joachim Heinrich Weidlich in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 12. 5. 1959

**Amtsgericht**

**1572**

51 K 45/58: Am 22. Juli 1959, 10.30 Uhr soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. Nr. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Erbbau-Grundbuch von Kirchditmold, Band 65, Blatt 2046 verzeichnete ideelle Hälfte des Erbbaurechts, das auf dem im Grundbuch von Kirchditmold, Band 16, Blatt 390 unter lfd. Nr. 1182 des Bestandsverzeichnisses vermerkten Grundstücks:

Gemarkung Kirchditmold, Flur G, Flurstück 174/8, Lieg.-B. 2028, Hof- und Gebäudefläche, Zentgrafestraße 5 $\frac{1}{2}$ , Größe: 7,47 Ar, in Abt. II unter lfd. Nr. 91 für die Dauer von 75 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 9. 7. 52, unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligungen vom 20. 2.17. 5. 1951 und 4. 3.10. 4. 1952 eingetragen ist, versteigert werden.

Eingetragener Berechtigter der zu versteigernden ideellen Hälfte des Erbbaurechts am 19. 6. 1958, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Arbeiter Heinrich Gaußmann, Kassel-Kirchditmold. Eingetragene Eigentümerin des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die Stadt Kassel, deren Zustimmung zur Veräußerung und zur Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder Realast erforderlich ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 12. 5. 1959

**Amtsgericht**

**1573**

5 K 12/58: Das im Grundbuch von Sprendlingen, Band 48, Blatt 3427 eingetragene Grundstück,

Nr. 8, Gemarkung Sprendlingen, Flur 10, Flurstück 117/11, Bauplatz, Schlagfeldstr. 8,09 Ar,

soll am 6. Juli 1959, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Langen, Darmstädter Straße 27, Sitzungssaal durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 19. Juli 1958 (Tag des Versteigerungsvermerks): Luise Elisabeth Eckert in Sprendlingen.

Wert (§ 74a Abs. 5 ZVG): 10 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen (Hessen), 13. 5. 1959 **Amtsgericht**

**1574**

**Beschluß**

3 K 10/59: Das im Grundbuch von Hallgarten, Band 11, Blatt 534 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Hallgarten, Flur 5, Flurstück 76, Lieg.-B. 361, Weingarten, Pfad, 3,77 Ar,

soll am 10. Juli 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüdeshelm/Rhein, Feldstraße 9, Zimmer 12, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 29. April 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Winzer Jakob Heil II und Ehefrau Anna Maria, geb. Klein zu Hallgarten als Miteigentümer kraft übergeleiteter Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüdeshelm (Rhein), 11. 5. 1959 **Amtsgericht**

**1575**

7 K 2/59: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hausen, Band 37, Blatt 1695 lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 1, Nr. 465/2, Lieg.-Buch 885, Hof- und Gebäudefläche, Rhönstraße, 6,48 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (12. Januar 1959) auf den Namen des Reinhold Seib, kaufmännischer Angestellter in Hausen, eingetragene Grundstück am Freitag, dem 10. Juli 1959, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Offenbach (Main), Kaiserstraße 16, 1. Stock, Zimmer 34, versteigert werden.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 000,— Deutsche Mark, Einheitswert per 1. I. 1954 7500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 15. 5. 1959

**Amtsgericht, Abt. 7**

**1576**

**Beschluß**

7 K 10/59: Das im Grundbuch von Wehrshausen, Band III, Blatt 84 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 51, Gemarkung Wehrshausen, Lieg.-B. 7, Einhausen Lieg.-B. 138, Geb.-B. Nr. 7, Bauernhof, Haus Nr. 6, 33,30,13 ha

soll am 21. Juli 1959, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstr. 24, Zimmer Nr. 8 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am

25. März 1959 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Ludwig Will, Wehrshausen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 276 500,— Deutsche Mark. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 13. 5. 1959 **Amtsgericht**

**1577**

3 K 11/56: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 70, Blatt 2849 eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 37, Flurstück 293/17, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 99, 16,58 Ar. (Der Wert des Grundstücks ist auf 120 000,— DM festgesetzt.)

soll am 29. 7. 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetra-

gene Eigentümer am 23. 4. 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Müller, Wetzlar-Büblingshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 28. 4. 1959

**Amtsgericht**

**1578**

6 K 25/56 u. 34/57: Die im Grundbuch von Dutenhofen, a) Band 35, Blatt 1194, b) Band 35, Blatt 1199, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Dutenhofen,

zu a) Nr. 1, Flur 13, Flurstück 10 (Wert gem. § 74a ZVG 30 000,— DM)

zu b) Nr. 1, Flur 14, Flurstück 28 (Wert 1500,— DM), Nr. 3, Flur 24, Flurstück 90 (Wert 1200,— DM), Nr. 4, Flur 24, Flurstück 91 (Wert 700,— DM), Nr. 5, Flur 19, Flurstück 116/1 (Wert 70,— DM), Nr. 6, Flur 19, Flurstück 116/2 (Wert 1200,— DM),

sollen am 10. Juni 1959, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 25. 2. bzw. 24. 7. 1956

(Tag des Versteigerungsvermerks): zu a) Eheleute August Agel und Wilhelmine, geb. Hofmann, Dutenhofen zu je 1/2, zu b) Installateur August Agel, Dutenhofen.

Gebote werden nur zugelassen, wenn der Bieter im Versteigerungstermin eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes Wetzlar vorlegt. Diese Genehmigung ist bis zum 25. 5. 1959 beim Landwirtschaftsamtsamt in Wetzlar zu beantragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 30. 4. 1959

**Amtsgericht**

## Anzeigenschluß

Jeden Dienstag um  
14 Uhr

für die am darauffolgenden  
Samstag erscheinende  
Ausgabe des Staats-Anzeiger

**1579**

### Andere Behörden und Körperschaften

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 11. Mai 1959 sind die Sparkassenbücher Nr. 17—6723, lautend auf Herrn Hugo Brosch, Wiesbaden-Biebrich, Wiesbadener Str. 53, Nr. 01—63 377, lautend auf Herrn Willi Typky, Nr. 03—6752, lautend auf Frau Erna Horr, geb. Szauskellis, Frankfurt, Hanauer Landstraße 14, Nr. 17—36 280, lautend auf Herrn Horst Dommasch, Frankfurt-Unterliederbach, Engelsruhe 101, für kraftlos erklärt worden.

Frankfurt (Main), 11. 5. 1959 **Stadtparkasse Frankfurt am Main**  
— Der Vorstand —

**1580**

**Aufgebot:** Frau Elly Diefenbach, geb. Senzel, Griesheim b. Darmstadt, Frankfurter Weg 1, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 30 759, lautend auf Herrn Karl Senzel, Hanau, Westbergstraße 4, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Hanau (Main), 12. 5. 1959 **Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau**  
Der Vorstand

**1581**

**Kraftloserklärung:** Durch Beschluß vom 12. Mai 1959 ist das Sparkassenbuch Nr. 160 476, lautend auf Herrn Heinrich Unger II und Frau Katharina, geb. Reibert, Ostheim, Kreis Hanau, für kraftlos erklärt.

Hanau (Main), 12. 5. 1959 **Stadtparkasse und Landesleihbank Hanau**  
Der Vorstand

**1582**

**Verlust von Sparkassenbüchern.** Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher sind in Verlust geraten. Auf Grund des § 20 der Sparkassensatzung werden die Bücher hiermit aufgegeben mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von 3 Monaten — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — Ansprüche unter Vorlage der Bücher oder der Altsparkerechtschädigungsgutschrift bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

Konto-Nr. 16 955 Johannes Hirth, Landwirt, Ernsthäuser; Konto-Nr. 2 182 Hermann Möbus, Schreiner, Gemünden/Wohra, Hainstr. 13; Konto-Nr. 6 659 Maria Vöhl, geb. Lotz, Lehnhausen; Konto-Nr. 3 671 Katharina Metz, geb. Löwer, Gröden.

Frankenberg (Eder), 25. 4. 1959 **Kreissparkasse Frankenberg (Eder)**  
Der Vorstand

## 1583 Öffentliche Ausschreibung

**Dillenburg:** Für die Herstellung einer Verstärkungsdecke im Zuge der Landstraße I. Ordnung Nr. 3043 zwischen Eiershausen und Hirzenhain/Wasserscheide (Dillkreis), von km 3,600 bis km 4,400 (Gemarkung Eiershausen) sollen u. a. folgende Arbeiten öffentlich vergeben werden:

- Etwa 50 t Schotter,
- etwa 20 t Sand liefern und einbauen,
- etwa 3900 qm zweischichtige Streumakadamdecke mit Oberflächenbehandlung herstellen,
- etwa 1600 m Randstreifen und
- etwa 650 m Straßengraben regulieren.

Die Ausschreibungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei der Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Arbeiten mit Erfolg ausgeführt haben. Bewerber, welche die Verdingungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt in Dillenburg, Friedrichstraße 2, Telefon 593 und 887, spätestens bis zum 25. Mai 1959 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückertattet werden, ist beizufügen.

Dieser Betrag ist an die Staatskasse in Dillenburg, Wilhelmstraße 5, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 68 20, zu überweisen oder dort einzuzahlen. Selbstabholer haben Gelegenheit, die bestellten Unterlagen ab 20. Mai 1959 in der Zeit von 8—17 Uhr gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Zimmer 7, abzuholen.

Die Angebote sind zum Öffnungstermin am 2. Juni 1959, 10 Uhr, im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Deckenverstärkung im Zuge der L. I. O. Nr. 3043 zwischen Eiershausen und Hirzenhain Wasserscheide (Dillkreis)“ versehen, dem Hess. Straßenbauamt Dillenburg einzureichen.

Hessisches Straßenbauamt Dillenburg

## Der Sonderdruck 13/59

mit dem Erlaß aus Staats-Anzeiger Nr. 13 vom 28. 3. 1959

**Richtlinien**  
für die Übernahme von Bürgschaften  
für den Wohnungsbau im Land Hessen  
(Bürgschaftsrichtlinien 1959)

ist zum Stückpreis von DM —,30,  
bei Postversand DM —,40 lieferbar

### STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

**FRANKFURT (MAIN)**  
Mönchener Straße 54  
Telefon 331196 u. 331214

**WIESBADEN**  
HerrnOhlgasse 11A  
Telefon 25861

1584

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Hauptsatzung**  
**des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**  
**Vom 12. Mai 1959**

Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat am 10. April 1959 eine Neufassung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen beschlossen, die bisher in der Fassung vom 30. Dezember 1955 mit Änderungen vom 23. Juli 1957, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1956, Seite 71, und 1957, Seite 769, galt. Nachdem der Herr Hessische Minister des Innern die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch Erlaß IV a — 3 g 02 — 1/59 vom 30. April 1959 erteilt hat, wird die mit dem 1. April 1959 in Kraft getretene Neufassung der Hauptsatzung hiermit bekanntgemacht.

**Kassel, den 12. 5. 1959**      **Der Verwaltungsausschuß**  
**des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**  
 Schaub  
 Erster Landesdirektor

\*

**Hauptsatzung**  
**des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**  
**in der Fassung vom 12. Mai 1959**

Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat am 10. April 1959 nachstehende Neufassung der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen beschlossen, die mit dem 1. April 1959 in Kraft getreten ist:

**§ 1 Sitz des Landeswohlfahrtsverbandes**

Sitz des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ist Kassel.

**§ 2 Wappen, Flagge und Siegel des Landeswohlfahrtsverbandes**

(1) Das Wappen des Landeswohlfahrtsverbandes zeigt im blauen Schild einen oben rot-weiß gestreiften, unten goldenen, steigenden Löwen.

(2) Die Flagge des Landeswohlfahrtsverbandes zeigt im rot-weiß geteilten Feld einen blauen Schild mit einem oben rot-weiß gestreiften, unten goldenen, steigenden Löwen.

(3) Das Siegel des Landeswohlfahrtsverbandes zeigt sein Wappen mit der Umschrift: Landeswohlfahrtsverband Hessen.

Die bei den Dienststellen verwendeten einheitlichen Siegel tragen fortlaufende Nummern.

**§ 3 Vorsitzende der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung wählt vier Vorsitzende. Der erste Vorsitzende führt die Bezeichnung Präsident, die weiteren Vorsitzenden führen die Bezeichnung Vizepräsident.

**§ 4 Ausschüsse der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Hauptausschuß, der aus dem Präsidenten und den Vorsitzenden der Fraktionen besteht.

(2) Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Hauptausschusses sind die Tagesordnungen und die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses zuzuleiten.

Auf Verlangen des Vorsitzenden oder mindestens zweier Mitglieder des Hauptausschusses hat der Verwaltungsausschuß auf seiner Tagesordnung vorgesehene Angelegenheiten oder von ihm gefaßte Beschlüsse der Verbandsversammlung zu unterbreiten.

(3) Die Bildung von Fachausschüssen im Sinne des § 62 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. 2. 1952 (GVBl. S. 11) wird in der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung geregelt.

**§ 5 Kommissionen des Verwaltungsausschusses**

(1) Die vom Verwaltungsausschuß gebildeten Kommissionen setzen sich jeweils aus acht Mitgliedern zusammen: dem Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes als Vorsitzenden,

fünf von der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Mitgliedern und zwei vom Verwaltungsausschuß aus seinem Kreise bestimmten Mitgliedern.

(2) Für jedes Kommissionsmitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der nur im Falle der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes tätig wird.

(3) Weicht der Verwaltungsausschuß von den Empfehlungen einer Kommission ab, so ist dieser in der nächsten Sitzung hierüber Mitteilung zu machen.

**§ 6 Reisekostenvergütung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, der Kommissionen des Verwaltungsausschusses (gemäß § 16 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen (MVLWG) vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93)) und der Ausschüsse, die beim Landeswohlfahrtsverband zu bilden sind, erhalten für Teilnahme an Sitzungen und sonstigen Dienstgeschäften der genannten Einrichtungen als Reisekostenvergütung Tagegeld, Übernachtungsgeld, Entschädigung für Verdienstausfall, Fahrkostenentschädigung und Erstattung notwendiger Nebenauslagen. Die gleiche Reisekostenvergütung erhalten als Sachverständige zugezogene Bürger.

(2) Der Tagegeldsatz beträgt

30 DM für die Tage, an denen Dienstgeschäfte zu erledigen sind,

15 DM für die Tage der An- und Abreise, falls die Reise nicht an einem Tage mit Dienstgeschäften zumutbar ist. Für die am Orte des Dienstgeschäftes Wohnenden beträgt der Tagegeldsatz 20 DM.

Die Tagegeldsätze werden ohne Rücksicht auf die Dauer des Dienstgeschäftes oder der Reise gewährt. Für einen Tag wird jeweils nur ein Tagegeld gewährt.

(3) Übernachtungsgeld wird bei notwendiger Übernachtung gewährt. Der Satz beträgt 18 DM.

(4) Verdienstausfall wird Arbeitnehmern bis zu täglich 32 DM, freiberuflich Tätigen mit 4 DM je Stunde für höchstens acht Stunden an einem Tage erstattet.

(5) Für Fahrten zwischen dem Wohnort oder einem anderen zeitweiligen Aufenthaltsort im Lande Hessen und dem Geschäftsort werden gewährt:

bei Benutzung der Eisenbahn oder eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels Erstattung der Auslagen bis zu den Sätzen und Zuschlägen für die 1. Klasse,

bei Benutzung eines eigenen oder eines gemieteten Kraftwagens bis zu 0,30 DM je km Fahrtleistung,

bei Benutzung eines Dienstkraftwagens Erstattung der Vergütung, die an die den Kraftwagen stellende Behörde zu zahlen ist, bis zu 0,30 DM je km Fahrtleistung.

Müssen sich die in Absatz 1 genannten Personen aus besonderen Gründen eines Kraftfahrers bedienen und entstehen ihnen persönlich hierdurch Ausgaben, die nicht durch die Kraftwagenentschädigung gedeckt werden, kann auf Antrag für den Kraftfahrer Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe IV für Beamte gewährt werden. Über die Anträge entscheidet der Präsident der Verbandsversammlung.

(6) Erstattet werden auch die notwendigen Nebenkosten für die Benutzung von Straßenbahn, Omnibus, Mietwagen, für Gepäckbeförderung usw.

(7) Bei Auslandsreisen werden Tagegeldsätze nach Reisekostenstufe II für Beamte gewährt.

(8) Bei Fraktionssitzungen wird Reisekostenvergütung im Laufe eines Rechnungsjahres für höchstens zwölf Sitzungen gewährt.

**§ 7 Auslagenentschädigung, Aufwandsentschädigung**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine vierteljährlich im voraus zahlbare Auslagenentschädigung von monatlich 20 DM für die Beschaffung von einschlägiger Literatur und zur Abgeltung von Aufwendungen für Porto, Schreibmaterialien, Telefongebühren usw. Beim Ausscheiden eines Abgeordneten findet eine Rückforderung von Teilbeträgen des laufenden Vierteljahres nicht statt.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten eine im voraus zahlbare Aufwandsentschädigung von monatlich 80 DM.

(3) Die Fraktionen der Verbandsversammlung erhalten zur Abgeltung der durch ihre Geschäftsführung entstehenden Unkosten für jedes Fraktionsmitglied monatlich 15 DM zu Händen ihres Fraktionsvorsitzenden.

(4) Der Präsident der Verbandsversammlung erhält eine im voraus zahlbare Aufwandsentschädigung von monatlich 100 DM, jeder Vizepräsident eine solche von monatlich 40 DM.

(5) Der Direktor des Landeswohlfahrtsverbandes erhält eine im voraus zahlbare Aufwandsentschädigung von monatlich 250 DM, sein Stellvertreter eine solche von monatlich 150 DM.

**§ 8 Bekanntmachungen des Landeswohlfahrtsverbandes**

Bekanntmachungen des Landeswohlfahrtsverbandes werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

1585

## Bekanntmachung

betreffend Außerkrafttreten der Kommissionsordnung  
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen  
Vom 12. Mai 1959

Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat am 10. April 1959 das Außerkrafttreten der Kommissionsordnung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen vom 15. März 1955, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1955, Seite 763, mit dem 31. März 1959 beschlossen. Nachdem der Herr Hessische Minister des Innern die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch Erlaß IV a — 3 g 02 — 1/59 vom 30. April 1959 erteilt hat, wird das Außerkrafttreten der Kommissionsordnung hiermit bekanntgemacht.

Kassel, den 12. 5. 1959

Der Verwaltungsausschuß  
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Schaub  
Erster Landesdirektor

1586

## Öffentliche Ausschreibungen

FULDA: I. Verlegung und Ausbau der L. I. O. Nr. 3079 bei Brand zwischen km 24,200 und km 24,724.

II. Verlegung der L. I. O. Nr. 3079 bei Batten und Einmündung in die B 278, km 28,181—km 28,696. Es handelt sich insbesondere um:

- Zu I. rd. 3800 qm Frostschutzschicht, 30 cm stark  
3800 qm Schotterunterbau, 25 cm stark  
3800 qm Streumakadam-Unterschicht, 7 cm stark  
3800 qm Asphaltbetontoppfich, 1,5 cm stark und  
12 700 cbm Erdarbeiten.
- Zu II. rd. 4100 qm Frostschutzschicht, 30 cm stark  
4100 qm Schotterunterbau, 30 cm stark  
4100 qm Streumakadam-Unterschicht, 7 cm stark  
4100 qm Asphaltbetontoppfich, 1,5 cm stark und  
11 000 cbm Erdarbeiten (Dammschüttung).

Die Ausschreibungsunterlagen erhalten nur solche Bewerber, die bereits bei Anforderung der Unterlagen durch Referenzen nachweisen, daß sie gleichwertige oder größere Straßenbauarbeiten mit Erfolg ausgeführt haben. Bewerber, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, Tel. 4865, spätestens bis zum 29. 5. 1959 mitzuteilen. Hierbei ist anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt werden oder durch die Post zugesandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von DM 10,— (2 × DM 5,—), die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen sind vorzunehmen bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6749.

Für Selbstabholer werden die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung und einer Vollmacht ab 23. 5. 1959 in der Zeit von 8—12 Uhr im Hess. Straßenbauamt Fulda abgegeben. Der **Eröffnungstermin** findet am Mittwoch, dem 3. 6. 1959, I. um 11 Uhr, II. um 11.30 Uhr statt.

Hessisches Straßenbauamt Fulda

1587

FRANKFURT (Main): Die Herstellung der Mittelstreifenbefestigung zwischen km 567,5 und 568,5 der BAB-Strecke Frankfurt (M.)—Mannheim im Bereich der Sm. Darmstadt sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Es sind folgende Arbeiten auszuführen:

- 2700 m<sup>2</sup> Mutterboden bis 20 cm dick abheben und wieder andecken,
- 2500 m<sup>2</sup> Kofferbett 12 cm tief ausheben,
- 2500 m<sup>2</sup> Frostschutzkies 10 cm dick liefern und einbauen,
- 2500 m<sup>2</sup> Rüttelschotter 17 cm dick liefern und einbauen,
- 1000 m<sup>2</sup> Betonleitstreifen 0,50 m breit und 0,22 m dick herstellen mit Vergießen der Fugen.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 6. 6. 1959, schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder ob diese durch die Post zugeschickt werden sollen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Ffm. 6821, ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht am 8. 6. 1959 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 30. 6. 1959, 10.00 Uhr.

Der Bieter bleibt bis zum 1. 9. 59 an sein Angebot gebunden. Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen mit entsprechender fachlicher Bewährung und Leistungsfähigkeit in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6.

1588

MARBURG (Lahn): Die Arbeiten für eine Pflasterstumpfung der Landstraßen I. Ordnung Nr. 3077 in der Ortslage Rauschenberg und Nr. 3073 in der Ortslage Wohra sind unter ausdrücklicher Beschränkung auf anerkannte Fachfirmen zu vergeben.

Zur Ausführung gelangen 5350 qm doppelte Oberflächenbehandlung. Ausführungsfrist 15 Kalendertage.

Firmen, welche die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies bis zum 29. 5. 1959 dem Hessischen Straßenbauamt Marburg (Lahn) mitzuteilen. Die Selbstkosten für die zweite Ausfertigung in Höhe von DM 5,— sind an die Staatskasse Marburg (Lahn), Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 6758 unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen.

Angebotsvordrucke können ab sofort bei dem unterzeichneten Bauamt bezogen werden. Quittung über die eingezahlte Gebühr ist der Bestellung beizufügen. Eröffnungstermin 9. 6. 1959, 11 Uhr.

Marburg (Lahn), 15. 5. 1959

Hessisches Straßenbauamt

1589

Bei der städtischen Polizei der Stadt Alsfeld (Hessen) — 10 000 Einwohner, Ortsklasse B, ist sofort die

## Stelle eines Polizeihauptwachtmeisters

Besoldungsgruppe A 6 HBesG., zu besetzen. Bewerber müssen die für ihr Amt erforderliche Eignung und Vorbildung besitzen.

Bewerbungen mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf und lückenlosen beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 1. Juli 1959 beim Magistrat der Kreisstadt Alsfeld einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung. Unterbringungsberechtigte nach Art. 131 GG werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Alsfeld, 11. 5. 1959

Der Magistrat

1590

Beim LANDESWOHLFAHRTSVERBAND HESSEN in Kassel ist die Stelle des

## zweiten Landesdirektors

im Oktober 1959 für 6 Jahre neu zu besetzen.

Besoldung nach Gruppe B 5 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 21. 12. 1957.

Die Wahl erfolgt durch die Verbandsversammlung.

Bewerbungen sind bis zum 10. Juni 1959 mit den üblichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Wahlausschusses der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel, Ständeplatz 8, unter dem Kennwort: „Zweiter Landesdirektor“ zu richten.

Landeswohlfahrtsverband Hessen

Der Verwaltungsausschuß

Schaub

Erster Landesdirektor

### Beilagenhinweis

Der Ausgabe des Staats-Anzeigers Nr. 21/1959 ist ein Prospekt der Luchterhand Verlags GmbH., Neuwied (Rhein), beigelegt, betr. den „Kommentar zum Bundesbeamtengesetz“. Eine geschlossene Gesamtdarstellung mit dem unmittelbaren Anschluß an die jüngste Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen, GmbH., Frankfurt/M., Münchener Str. 54, Ruf 331214 u. 331196. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden (Ruf 258 61). Postfach 109 (Einsendungen: Wiesbaden, Herrnühligasse 11 A). Anzeigenschluß: jeden Dienstag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 2 vom 1. 4. 1956. Auflage: 9800, Umfang: 24 Seiten.